

**Zwischen Missachtung und Anerkennung: Axel
Honneths Theorie als ethisches Fundament für die
Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen
Geflüchteten in der stationären Jugendhilfe**

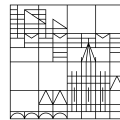
Masterarbeit

vorgelegt von

Stephan Lawrence

an der

Universität
Konstanz



Geisteswissenschaftliche Sektion

Fachbereich Philosophie

1. Gutachter: Prof. Dr. Jacob Rosenthal
2. Gutachter: Prof. Dr. Peter Stemmer

Konstanz, 2026

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

diese Masterarbeit setzt sich mit Axel Honneths Anerkennungstheorie auseinander und verfolgt das Ziel, ihr ethisches Potenzial für die Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in der stationären Jugendhilfe herauszuarbeiten. Meine berufliche Erfahrung als Betreuer in einer stationären Wohneinrichtung für jugendliche Geflüchtete dient mir hierbei als Orientierungshorizont, der die theoretische Auseinandersetzung motiviert.

Ausgangspunkt meiner Untersuchung ist die Beobachtung, dass diese Jugendlichen in besonderer Weise von Formen der strukturellen Missachtung betroffen sind. Die Ergebnisse der Analysen dieser Arbeit richten sich hauptsächlich an ein interessiertes Fachpublikum aus den Geistes- und Sozialwissenschaften, können darüber hinaus jedoch auch von Verantwortlichen in den Leitungsebenen freier Träger der Jugendhilfe als theoretische Orientierung zur reflexiven Auseinandersetzung mit dem eigenen Handlungsrahmen verstanden werden.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Unbegleitete minderjährige Geflüchtete	2
1.1. Begriffstradition und Verwendung	2
1.2. Zuständigkeiten	3
1.3. Problemzusammenhang	4
2. Axel Honneths Anerkennungstheorie	4
2.1. Theoretischer Hintergrund	4
2.2. Die drei Sphären der Anerkennung	8
2.3. Die Missachtung	21
2.4. Der Kampf um Anerkennung	25
2.5. Zwischenfazit	27
3. Formen der Missachtung bei UMAs	28
3.1. Die emotionale Missachtung	28
3.2. Die rechtliche Missachtung	32
3.3. Die soziale Missachtung	33
4. Die Handlungsperspektiven der stationären Jugendhilfe	36
4.1. Die stationäre Jugendhilfe als institutioneller Anerkennungsraum	36
4.2. Emotionale Anerkennung unter institutionellen Bedingungen	37
4.3. Rechtliche Anerkennung im Kontext struktureller Vorläufigkeit	39
4.4. Soziale Wertschätzung als pädagogische Praxis	40
5. Fazit	42
Literaturverzeichnis	47

Einleitung

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete gehören zu den besonders vulnerablen Gruppen moderner Migrationsgesellschaften (vgl. Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2022, S. 3). Ihre Lebenssituation ist geprägt von Fluchterfahrungen, rechtlicher Unsicherheit, institutioneller Abhängigkeit und sozialen Ausschlussmechanismen (vgl. Thomas et al., 2018, S. 56, 177, 212). In den Einrichtungen der stationären Jugendhilfe sollen diese Jugendlichen Schutz, Unterstützung und Erziehung erfahren (vgl. § 1 SGB VIII). Gleichzeitig lassen sich in diesem Kontext unterschiedliche Formen struktureller Missachtung beobachten, die im Verlauf dieser Arbeit näher analysiert werden. Wie sich zeigen wird, eignet sich die Anerkennungstheorie von Axel Honneth dabei, um zu untersuchen, inwiefern die Erfahrung struktureller Missachtung Auswirkungen auf die Subjektentwicklung der betroffenen Personen haben kann. Der Fokus dieser Arbeit richtet sich darauf, wie sich die Lebenssituation unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter aus der anerkennungstheoretischen Perspektive Honneths analysieren lässt und welche normativen Implikationen sich aus dieser Analyse für pädagogisches und institutionelles Handeln ergeben. Dabei wird die Arbeit von folgenden Leitfragen getragen:

- I. Wie lässt sich Axel Honneths Anerkennungstheorie als ethischer Bezugsrahmen für die Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in der stationären Jugendhilfe rekonstruieren?
- II. Welche Formen von Missachtung lassen sich im Kontext der stationären Jugendhilfe identifizieren und wie können sie anerkennungstheoretisch eingeordnet werden?
- III. Welche normativen Anforderungen ergeben sich aus Honneths Anerkennungstheorie für pädagogisches und institutionelles Handeln in der stationären Jugendhilfe?

Ziel ist es nicht, diese Fragen empirisch zu beantworten, sondern sie auf der Grundlage einer theoriegeleiteten ethischen Analyse zu bearbeiten, bei der empirische Befunde lediglich der Illustration und nicht der normativen Begründung dienen. Im Mittelpunkt steht hierbei die systematische Rekonstruktion zentraler Begriffe und Argumentationslinien aus Honneths *Kampf um Anerkennung* (Honneth, 1994). Damit handelt es sich bei dieser Arbeit um

eine immanente Anwendung von Honneths Anerkennungstheorie auf das Handlungsfeld der stationären Jugendhilfe, bei der die relevanten normativen Maßstäbe aus Honneths Theorie selbst gewonnen werden. Methodisch gliedert sich die Untersuchung in drei Schritte: Erstens erfolgt eine ausführliche Darstellung der Anerkennungstheorie Honneths. Zweitens werden aus dieser Theorie normative Implikationen für die Praxis herausgearbeitet. Drittens werden die Ergebnisse auf das konkrete Handlungsfeld der stationären Jugendhilfe bezogen. Ein abschließendes Fazit, in dem die zentralen Erkenntnisse zusammengeführt und reflektiert werden, rundet die Arbeit ab.

1. Unbegleitete minderjährige Geflüchtete

1.1. Begriffstradition und Verwendung

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher im Jahr 2015 wird in deutschen Fachkreisen der Begriff unbegleiteter minderjähriger Ausländer, kurz UMA, benutzt, um Personen zu beschreiben, die ohne verantwortliche Erziehungsberechtigte nach Deutschland eingereist sind und die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben (vgl. Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., 2015). Dieser Begriff wird von verschiedenen Akteuren, wie zum Beispiel dem Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., kritisiert, da er die Fluchterfahrungen der Betroffenen verschleiert. In einer Pressemitteilung des Verbandes heißt es:

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge verfügen unabhängig von ihrer Anerkennung im Asylverfahren über erlebte existentielle Bedrohungen im Herkunftsland und Erfahrungen der Flucht. Der Begriff „Flüchtling“ trifft somit die tatsächliche Erfahrung, der Begriff „Ausländer_in“ hingegen unterschlägt dies. Flüchtling zu sein bedeutet zudem nicht nur, den besonderen Schutz durch den Aufnahmestaat zu genießen, sondern auch, gesellschaftliche Akzeptanz zu erfahren. Die Bezeichnung „Ausländer_in“ begründet sich demgegenüber ausschließlich durch eine Nicht-Zugehörigkeit und lässt die tatsächliche Schutzbedürftigkeit und

Vulnerabilität außen vor. (Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., 2015)

Vor dem Hintergrund dieser Kritik habe ich mich dazu entschieden, im Folgenden die etablierte Abkürzung UMA beizubehalten, damit jedoch explizit auf den Begriff des Geflüchteten und nicht auf den Begriff des Ausländers zu referieren. Auf diese Weise bleibt die Arbeit inhaltlich kohärent, anschlussfähig und nachvollziehbar, ohne selbst einen Beitrag zur Verschleierung der Fluchterfahrungen der betroffenen Personen zu leisten.

1.2. Zuständigkeiten

Wird ein UMA in Deutschland angetroffen, so erfolgt der Erstkontakt im Regelfall durch Einsatzkräfte der Polizei. Stellen diese im Verlauf ihrer Kontrolle fest, dass der UMA behördlich noch nicht registriert ist, geben die Beamten direkt eine Meldung an das zuständige Jugendamt ab (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2020, S. 15). Die weiteren Schritte sind klar im deutschen Sozialgesetzbuch geregelt. Stellen Mitarbeiter des Jugendamts fest, dass ein junger Mensch unbegleitet nach Deutschland eingereist ist, so sind sie dazu verpflichtet, eine vorläufige Inobhutnahme durchzuführen (vgl. § 42a SGB VIII). Dabei wird geklärt, ob der UMA Verwandte hat, die sich in Deutschland aufhalten, und eingeschätzt, in welchem gesundheitlichen Zustand er sich befindet. Sind diese Fragen geklärt, beraten sich die Mitarbeiter des Jugendamts und entscheiden, ob der UMA an ein anderes Jugendamt weiterverteilt oder im eigenen Zuständigkeitsbereich untergebracht werden soll (vgl. § 42a SGB VIII). Wird entschieden, dass der UMA nicht weiterverteilt wird, so ordnet das zuständige Jugendamt eine Unterbringung bei einem geeigneten Träger der Jugendhilfe an. Im Regelfall wird der UMA dann in einer stationären Wohngruppe mit Betreuung durch Fachpersonal aufgenommen (vgl. Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2022, S. 67 ff.). Diese soll dem UMA „eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und ihn auf ein selbständiges Leben vorbereiten“ (§ 34 SGB VIII). Asylrechtliche Verfahren werden in der Regel parallel eingeleitet, sind jedoch als von der stationären Jugendhilfe unabhängige Prozesse zu betrachten.

1.3. Problemzusammenhang

Die vorangegangene Darstellung hat gezeigt, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen UMAs in Deutschland in Obhut genommen und in die Strukturen der stationären Jugendhilfe aufgenommen werden. Damit ist zunächst beschrieben, wie der institutionelle Zugang organisiert ist und welche Zuständigkeiten den weiteren Lebensweg der Jugendlichen formal strukturieren. Offen bleibt jedoch, wie diese Strukturen im Hinblick auf die Subjektentwicklung der betroffenen Jugendlichen zu bewerten sind. Insbesondere stellt sich die Frage, ob und in welcher Weise die stationäre Jugendhilfe Bedingungen bereitstellt, unter denen die Jugendlichen in ein positives Verhältnis zu sich selbst treten können. Um dies zu beantworten, bedarf es eines theoretischen Bezugsrahmens, mit dessen Hilfe sich Bedingungen gelingender Subjektentwicklung systematisch fassen und analysieren lassen. Einen solchen Bezugsrahmen stellt die im nächsten Kapitel behandelte Anerkennungstheorie von Axel Honneth dar.

2. Axel Honneths Anerkennungstheorie

2.1. Theoretischer Hintergrund

In seinem Werk *Kampf um Anerkennung* (Honneth, 1994) knüpft Honneth an die Überlegungen von Georg Wilhelm Friedrich Hegel und George Herbert Mead an und zeigt, dass soziale Kämpfe sich nicht nur als Kämpfe um kollektive Interessen, sondern auch als Kämpfe um moralische Ansprüche verstehen lassen (vgl. Honneth, 1994, S. 264). Dafür folgt Honneth dem Anerkennungsmodell des jungen Hegels und erweitert dieses schrittweise unter Berücksichtigung der Überlegungen Meads. Ausgangspunkt seiner Theorie bildet die These Hegels, dass „die Bildung des praktischen Ich an die Voraussetzung der wechselseitigen Anerkennung zwischen Subjekten gebunden ist“ (Honneth, 1994, S. 110). Der Begriff der wechselseitigen Anerkennung wird dadurch zu einem konstitutiven Element gelungener Subjektentwicklung. Begründet wird diese These durch die von Mead eingeführte Unterscheidung zwischen „Ich« und »Mich«“ (Honneth, 1994, S. 120). Bei Mead heißt es:

Die Tatsache, daß das Naturwesen Mensch sich selbst ebenso wie andere reizen und auf seine Reize ebenso wie auf die Reize anderer reagieren kann, fügt in sein Verhalten die Form eines sozialen Objekts ein, aus dem ein »Mich« entstehen kann, auf das sogenannte subjektive Erfahrungen bezogen werden können. (Mead, 1980, S. 238)

Die Grundlage für jede Art von reflexivem Selbstbezug besteht demnach darin, dass der Mensch von Natur aus die Fähigkeit besitzt, auf von ihm gesetzte Reize genauso zu reagieren, wie auf Reize von außen. Hier wird deutlich, „daß das Individuum sich selber überhaupt nur in der Objektstellung zu Bewußtsein bringen kann“ (Honneth, 1994, S. 119), da „das Selbst, das es in den Blick bekommt, wenn es auf sich selber reagiert, [...] immer der aus der Perspektive seines Gegenübers wahrgenommene Interaktionspartner, nie aber das aktuell tätige Subjekt der eigenen Handlungsäußerungen [ist]“ (Honneth, 1994, S. 119). Da die Wahrnehmung eines eigenen Impulses zeitlich notwendigerweise erst nach seinem Vollzug stattfinden kann, repräsentiert der Begriff des »Mich« die eigenen Aktivitäten immer „als bereits wieder Vergangenes“ (Honneth, 1994, S. 120). In Abgrenzung dazu definiert Mead den Begriff des »Ich« als „die unreglementierte Quelle aller meiner aktuellen Handlungen“ (Honneth, 1994, S. 120). Das Verhältnis zwischen »Ich« und »Mich« beschreibt Honneth folgendermaßen:

Mit dem Begriff des »Ich« soll die Instanz in der menschlichen Persönlichkeit gemeint sein, die für die kreative Beantwortung von Handlungsproblemen verantwortlich ist, ohne als solche aber je in den Blick geraten zu können; in seiner spontanen Tätigkeit geht dieses »Ich« freilich nicht nur dem Bewußtsein voraus, das das Subjekt von sich selber aus dem Blickwinkel seines Interaktionspartners besitzt, sondern bezieht sich auch stets von neuem kommentierend auf die im »Mich« bewußt gehaltenen Handlungsäußerungen zurück. Zwischen »Ich« und »Mich« besteht in der Persönlichkeit des einzelnen mithin eine dem Verhältnis zwischen Dialogpartnern vergleichbare Beziehung. (Honneth, 1994, S. 120)

Mit einem Dialog ist hier nicht gemeint, dass »Ich« und »Mich« miteinander kommunizieren, sondern dass die Handlungen des »Ich« genauso wie externe Reize wahrgenommen werden können und dass das Subjekt sich dadurch reflexiv auf diese Wahrnehmung beziehen kann. Dieser reflexive Selbstbezug prägt dann das »Mich«. Mit dem kommentierenden Rückbezug wiederum ist gemeint, dass das »Ich« stets vor dem Hintergrund des im »Mich« vermittelten Selbstverständnisses handelt. Somit sind die Handlungen des »Ich« zwar spontan, aber nicht voraussetzungslos. Für Mead ergibt sich daraus die These, dass ein Subjekt nur in dem Maße ein Bewusstsein seiner selbst erwerben kann, wie es „sein eigenes Handeln aus der symbolisch repräsentierten Perspektive einer zweiten Person wahrnehmen lernt“ (Honneth, 1994, S. 120). Diese These ist zentral für die Anerkennungstheorie von Honneth und beinhaltet eine sehr wichtige Implikation: Um das eigene Handeln aus der repräsentierten Perspektive eines anderen wahrzunehmen, muss das handelnde Subjekt eine Unterscheidung zwischen sich selbst und einem anderen vornehmen können. Es muss also Erfahrungen gesammelt haben, die es dazu befähigen, zwischen den eigenen Handlungen und den Handlungen eines anderen zu unterscheiden. Dafür muss es bereits Interaktionen zwischen dem Subjekt und mindestens einem anderen gegeben haben. Das heißt, dass die Interaktion mit einem anderen eine notwendige Voraussetzung für die Ausbildung eines Selbstbewusstseins darstellt. Honneth schreibt dazu:

Ohne die Erfahrung eines auf ihn reagierenden Interaktionspartners wäre ein Individuum nicht dazu in der Lage, auf sich selber mit Hilfe selbstwahrnehmbarer Äußerungen in der Weise einzuwirken, daß es dabei seine Reaktionen als die Hervorbringungen der eigenen Person zu verstehen lernt. (Honneth, 1994, S. 121)

Nun kennen wir zwar die „kognitive Interaktionsbeziehung [...], durch die ein Subjekt zu einem Bewußtsein seiner selbst gelangt“ (Honneth, 1994, S. 121), haben aber noch kein Verständnis dafür, inwiefern diese Interaktionsbeziehung bereits eine normative Dimension besitzt. Widmen wir uns deshalb nun den „Formen der praktischen Bestätigung, durch die [ein Subjekt, Anm.] ein

normatives Verständnis seiner selbst als eine bestimmte Art von menschlicher Person erwirbt“ (Honneth, 1994, S. 121). Auch hierbei dient Honneth ein Gedanke von Mead als Grundlage für seine Überlegungen. Mead schreibt über die Entwicklung des moralischen Urteilens bei Kindern, dass ein Kind sein eigenes Verhalten nur dann beurteilen kann, „wenn es auf seine eigenen Handlungen mit den erinnerten Worten seiner Eltern reagiert“ (Mead, 1980, S. 246). Es übernimmt also „indem es sich in die normative Perspektive seines Interaktionspartners hineinversetzt, dessen moralische Wertbezüge und wendet sie auf das praktische Verhältnis zu sich selber an.“ (Honneth, 1994, S. 123). Dadurch „verwandelt sich das »Mich« von einem kognitiven in ein praktisches Selbstbild der eigenen Person“ (Honneth, 1994, S. 123). Daraus folgt, dass „sich mit dem Kreis der Interaktionspartner auch der Bezugsrahmen [des eigenen, Anm.] praktischen Selbstbildes allmählich erweitern [muss]“ (Honneth, 1994, S. 123 f.). Hier zeigt sich die Tragweite dieser Zusammenhänge, denn eine Erweiterung der Interaktionspartner bedeutet nichts anderes als der Anfang der eigenen Sozialisation. Das heißt:

Indem das Subjekt lernt, die normativen Erwartungen einer immer größeren Anzahl von Interaktionspartnern in sich soweit zu verallgemeinern, daß es zur Vorstellung sozialer Handlungsnormen gelangt, erwirbt es die abstrakte Fähigkeit, an den normativ geregelten Interaktionen seiner Umwelt teilnehmen zu können; denn jene verinnerlichten Normen sagen ihm sowohl, welche Erwartungen es an alle anderen legitimerweise richten darf, als auch, welche Verpflichtungen es ihnen gegenüber berechtigterweise zu erfüllen hat. [...] so vollzieht sich der Prozeß der Sozialisation überhaupt in Form einer Verinnerlichung von Handlungsnormen, die aus der Generalisierung der Verhaltenserwartungen aller Gesellschaftsmitglieder hervorgegangen sind. (Honneth, 1994, S. 125)

An dieser Schnittstelle zwischen der Ausbildung des Selbstbewusstseins und dem Beginn der Sozialisation macht Honneth erstmals explizit, dass der bislang rekonstruierte Prozess nur als ein Verhältnis wechselseitiger Anerkennung

begriffen werden kann. Denn nur „in dem Maße, in dem der Heranwachsende seine Interaktionspartner auf dem Weg der Verinnerlichung ihrer normativen Einstellungen anerkennt, kann er sich selbst als ein Mitglied ihres sozialen Kooperationszusammenhangs anerkannt wissen“ (Honneth, 1994, S. 126). Die Ich-Identität, die sich in Folge eines gelungenen Sozialisationsprozesses ausbildet, ist also eine, „die sich in der Gemeinschaft halten kann, die in der Gemeinschaft insoweit anerkannt wird, als sie die anderen anerkennt“ (Mead, 1973, S. 240). Diese Überlegung und ihre theoretische Herleitung unter Berücksichtigung der Ideen Meads bildet die Basis von Honneths Anerkennungstheorie. Er selbst fasst das bisher Behandelte folgendermaßen zusammen:

Die Reproduktion des gesellschaftlichen Lebens vollzieht sich unter dem Imperativ einer reziproken Anerkennung, weil die Subjekte zu einem praktischen Selbstverhältnis nur gelangen können, wenn sie sich aus der normativen Perspektive ihrer Interaktionspartner als deren soziale Adressaten zu begreifen lernen. (Honneth, 1994, S. 148)

Vor diesem Hintergrund können wir uns nun den drei konkreten Formen der wechselseitigen Anerkennung zuwenden, die bei Hegel, Mead und Honneth systematisch voneinander unterschieden werden. Diese Differenzierung macht es möglich, unterschiedliche Formen gelingender wie misslingender Anerkennungsverhältnisse analytisch zu erfassen.

2.2. Die drei Sphären der Anerkennung

Um die Bedingungen gelingender Subjektentwicklung näher bestimmen zu können, unterscheidet Honneth im Anschluss an Hegel und Mead drei Formen wechselseitiger Anerkennung, denen er jeweils „verschiedene Stufen der praktischen Selbstbeziehung der Menschen“ (Honneth, 1994, S. 150) zuordnet. Diese Anerkennungsformen sind nicht gleichrangig, sondern bauen systematisch aufeinander auf (vgl. Honneth, 1994, S. 151 f.).

Die erste und zugleich grundlegendste Form der wechselseitigen Anerkennung ist die emotionale Anerkennung, die Honneth in Anlehnung an Hegel als

Anerkennung in „Liebesbeziehungen und Freundschaften“ (Honneth, 1994, S. 151) beschreibt. Sie umfasst „alle Primärbeziehungen [...], soweit sie nach dem Muster von erotischen Zweierbeziehungen, Freundschaften und Eltern-Kind-Beziehungen aus starken Gefühlsbindungen zwischen wenigen Personen bestehen“ (Honneth, 1994, S. 153) und prägt jene intersubjektiven Erfahrungen von Fürsorge, Zuwendung und Verlässlichkeit, durch die ein Subjekt überhaupt erst zu einem grundlegenden Vertrauen „in die soziale Erfüllung seiner eigenen Bedürfnisansprüche“ (Honneth, 1994, S. 168) gelangen kann. Diese Form der wechselseitigen Anerkennung erfährt ein Subjekt erstmals durch die frühkindliche Beziehung zu seiner eigenen Mutter (vgl. Honneth, 1994, S. 167 f.).

Honneth bezieht sich an dieser Stelle ausführlich auf den Psychoanalytiker Donald W. Winnicott, dessen Arbeit den Weg bereitet hat, um „das Gelingen von affektiven Bindungen von der frühkindlich erworbenen Fähigkeit zur Balance zwischen Symbiose und Selbstbehauptung“ (Honneth, 1994, S. 157) abhängig zu machen. Die Grundlage hierfür bildet Winnicotts Erkenntnis, dass „die Fürsorge mit der die Mutter den Säugling am Leben erhält [...], nicht als etwas Sekundäres zum kindlichen Verhalten hinzu [tritt], sondern [...] mit ihm in einer Weise verschmolzen [ist], die es plausibel macht, für den Anfang jedes menschlichen Lebens eine Phase der undifferenzierten Intersubjektivität, der Symbiose also, anzunehmen“ (Honneth, 1994, S. 158). In dieser Phase der Symbiose sind „beide Interaktionspartner [...] in der Befriedigung ihrer Bedürfnisse vollkommen aufeinander angewiesen [...], ohne überhaupt zur individuellen Grenzziehung gegenüber dem jeweils anderen in der Lage zu sein“ (Honneth, 1994, S. 160). Auf der einen Seite „wird die Mutter nämlich die hilflose Bedürftigkeit des Säuglings [...] als einen Mangel ihrer eigenen Befindlichkeit erleben“ (Honneth, 1994, S. 160), sodass sie „ihre Fürsorge und Pflege wie aus innerem Drang an seine wechselnden, von ihr selber aber gleichsam mitgefühlten Belange anzupassen lernt“ (Honneth, 1994, S. 160). Auf der anderen Seite kann der Säugling „seine physischen und emotionalen Bedürfnisse noch durch kein kommunikatives Mittel [...] artikulieren“ (Honneth, 1994, S. 160), weshalb er hilflos und auf seine Mutter angewiesen ist. Diese Phase der Symbiose kann nur enden, „wenn beide je für sich ein Stück neuer Unabhängigkeit hinzugewinnen“ (Honneth, 1994, S. 161).

Die Mutter gewinnt diese Unabhängigkeit dadurch, dass „sich ihre primäre, leibliche Identifikation mit dem Säugling zu verflüchtigen beginnt“ (Honneth, 1994, S. 161) und sie „ihr soziales Aufmerksamkeitsfeld [...] wieder erweitern kann“ (Honneth, 1994, S. 161). Durch die Rückkehr in den „routinisierten Alltag“ (Honneth, 1994, S. 161) wird sie dazu gezwungen, „den noch immer spontan erahnten Bedürfnissen des Kindes die direkte Erfüllung zu versagen, indem sie es zunehmend über längere Zeiträume mit sich allein läßt“ (Honneth, 1994, S. 161). Der Säugling hingegen gewinnt seine neue Unabhängigkeit durch „eine intellektuelle Entwicklung, die mit der Erweiterung bedingter Reflexe auch die Fähigkeit zur kognitiven Differenzierung von eigenem Ich und Umwelt herbeiführt“ (Honneth, 1994, S. 161). Ungefähr ab dem Alter von sechs Monaten „beginnt er, akustische oder optische Signale als Hinweise auf zukünftige Bedürfnisbefriedigungen zu verstehen, so daß er die kurzfristige Abwesenheit der Mutter allmählich zu ertragen vermag“ (Honneth, 1994, S. 161). Dadurch wird die Mutter „zum ersten Mal als etwas in der Welt erlebt, das nicht der Kontrolle der eigenen Omnipotenz untersteht“ (Honneth, 1994, S. 161). Für das Kind bedeutet das „zugleich ein keimhaftes Gewahrwerden seiner Abhängigkeit [von der Mutter, Anm.]“ (Honneth, 1994, S. 161) wodurch es lernt, „seine persönlichen Impulse [...] gezielt auf bestimmte Aspekte ihrer Fürsorge zu beziehen“ (Honneth, 1994, S. 162). Dieser Zeitpunkt markiert den Beginn eines Prozesses der Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Mutter, infolge dessen es lernt, dass „es auf die liebevolle Zuwendung einer Person angewiesen ist, die unabhängig von ihm als ein Wesen mit eigenen Ansprüchen existiert“ (Honneth, 1994, S. 164). Die Mutter wiederum lernt durch diesen Prozess ihr Kind als „bereits verselbständigte Person“ (Honneth, 1994, S. 164) mit eigenen „Wunschphantasien“ (Honneth, 1994, S. 164) zu begreifen. So vollzieht sich die erste wechselseitige Grenzziehung zwischen Mutter und Kind, wodurch beide „sich von der Liebe des jeweils anderen abhängig wissen, ohne miteinander symbiotisch verschmelzen zu müssen“ (Honneth, 1994, S. 164). Eine Kernthese, die sich für Winnicott aus den dargestellten Zusammenhängen ergibt, ist die, dass „die Fähigkeit zum Alleinsein vom Vertrauen des Kindes in die Dauerhaftigkeit der mütterlichen Zuwendung abhängig ist“ (Honneth, 1994, S. 167). Erst wenn das Kind sich also „von einer als unabhängig erlebten Person

geliebt weiß, der gegenüber es seinerseits ebenfalls emotionale Zuneigung oder Liebe empfindet“ (Honneth, 1994, S. 167), gelangt es zu der „Art von Selbstverhältnis“ (Honneth, 1994, S. 167), die es dazu befähigt, „sich ohne die Angst des Verlassenwerdens auf seine inneren Impulse [einzulassen] und ihnen auf eine erfahrungsoffene, kreative Weise nachzugehen“ (Honneth, 1994, S. 168). So gelangt das Kind „zu einem Vertrauen in sich selber, das es ihm ermöglicht, sorglos mit sich allein zu sein“ (Honneth, 1994, S. 168). Diese Art von Vertrauen wird von Honneth mit dem Begriff des Selbstvertrauens bezeichnet (Honneth, 1994, S. 168).

Da die Funktionsweise der wechselseitigen emotionalen Anerkennung nun ausführlich am Beispiel der Mutter-Kind-Beziehung behandelt wurde, folgt nun nur noch ein kurzer Umriss, wie dieselbe Art von Anerkennung in anderen Liebesbeziehungen wirkmächtig wird: Winnicott ist der Meinung, dass „jede starke Gefühlsbindung zwischen Menschen wechselseitig die Chance eröffnet, sich so situationsvergessen und entspannt auf sich selber zu beziehen, wie es dem Säugling möglich ist, wenn er sich auf die emotionale Zuwendung der Mutter verlassen kann“ (Honneth, 1994, S. 169). Honneth versteht diesen Hinweis als „systematische Aufforderung [...], in der geglückten Beziehung zwischen Mutter und Kind das Interaktionsmuster ausfindig zu machen, dessen gereifte Wiederholung auf der Stufe des Erwachsenenlebens ein Indikator dafür ist, daß affektive Bindungen an andere Menschen gelungen sind“ (Honneth, 1994, S. 169). Die Idee ist also, dass der „innere Zustand symbiotischen Einsseins [...] das Erfahrungsschema vollständigen Zufriedenseins auf so einschneidende Weise [formt], daß er zeitlebens hinter dem Rücken der Subjekte den Wunsch wachhält, mit einer anderen Person verschmolzen zu sein“ (Honneth, 1994, S. 169). Dieser Wunsch zur Verschmelzung wird dann zum Gefühl der Liebe, wenn in ihn „die Anerkennung des Anderen als eine unabhängige Person konstitutiv miteinbezogen ist“ (Honneth, 1994, S. 169). Eine gelungene Liebesbeziehung zeichnet sich demnach durch eine intersubjektive Spannung aus, bei der „das Alleinseinkönnen den subjektbezogenen Pol“ (Honneth, 1994, S. 169) und „die Fähigkeit zur entgrenzenden Verschmelzung mit dem anderen“ (Honneth, 1994, S. 169) den entgegengesetzten Pol ausmachen. Der Akt der

entgrenzenden Verschmelzung kann dabei, je nach Art der Liebesbeziehung, verschieden aussehen:

In Freundschaften mag es das gemeinsame Erlebnis eines selbstvergessenen Gesprächs oder eines vollkommen ungezwungenen Beisammenseins sein, in erotischen Beziehungen ist es die sexuelle Vereinigung [...]. In jedem Fall aber bezieht der Prozeß der Verschmelzung die Bedingung seiner Möglichkeit überhaupt nur aus der entgegengesetzten Erfahrung des sich stets wieder in seinen Grenzen konturierenden Anderen; allein, weil die geliebte Person durch die Sicherheit der Zuwendung erneut die Kraft gewinnt, im entspannten Rückbezug sich für sich selber öffnen zu können, wird sie zu dem selbständigen Subjekt, mit dem das Einssein als eine wechselseitige Entgrenzung erlebt werden kann. (Honneth, 1994, S. 170)

Da nun gezeigt wurde, dass emotionale Anerkennung in Honneths Theorie eine notwendige Voraussetzung für die Ausbildung eines stabilen Selbstvertrauens ist, stellt sich die Frage, wie dieses Selbstvertrauen unter gesellschaftlichen Bedingungen aufrechterhalten werden kann. Der Fokus, der bislang auf dem Individuum und seinen konkreten Interaktionspartnern lag, verschiebt sich damit auf die Sphäre der Gesellschaft, in der Subjekte sich nicht mehr nur im Rahmen persönlicher Beziehungen, sondern als Mitglieder einer größeren sozialen Ordnung behaupten müssen. Hierfür bedarf es einer weiteren Form wechselseitiger Anerkennung: der rechtlichen Anerkennung.

Die Entwicklung des rechtlichen Anerkennungsverhältnisses rekonstruiert Honneth erneut mit Rückgriff auf eine Idee Meads, nämlich die „der normativen Perspektive eines »generalisierten Anderen«“ (Honneth, 1994, S. 174). Erst aus dieser Perspektive, die uns „die anderen Mitglieder des Gemeinwesens bereits als Träger von Rechten anzuerkennen lehrt“ (Honneth, 1994, S. 174), können wir uns nach Mead „selber [...] als Rechtsperson in dem Sinne verstehen, daß wir uns der sozialen Erfüllung bestimmter unserer Ansprüche sicher sein dürfen“ (Honneth, 1994, S. 174). Dabei ist es wichtig zu beachten, dass sich die rechtliche Anerkennung, anders als die emotionale Anerkennung, nur „infolge

einer historischen Entwicklung hat herausbilden können“ (Honneth, 1994, S. 175). Hegel, Mead und Honneth sind sich darin einig, dass wir „zu einem Verständnis unserer selbst als eines Trägers von Rechten nur dann gelangen können, wenn wir umgekehrt ein Wissen darüber besitzen, welche normativen Verpflichtungen wir dem jeweils anderen gegenüber einzuhalten haben“ (Honneth, 1994, S. 174). Welche Rechte und Verpflichtungen ein Subjekt jedoch konkret hat, hängt davon ab, in welcher Art von Gesellschaft es lebt.

An dieser Stelle wird für Honneth die Unterscheidung zwischen „traditionsgebundenem und posttraditionalem Recht“ (Honneth, 1994, S. 175) relevant. Der Unterschied zwischen diesen Rechtsformen liegt darin, dass in „traditionalen Gesellschaften“ (Honneth, 1994, S. 176) die Befugnisse und Pflichten der einzelnen Subjekte abhängig von ihrem „Status als Mitglied eines konkreten Gemeinwesens“ (Honneth, 1994, S. 176) sind. Welche Rechte ein Subjekt hat, ist hier also davon abhängig, welche Rolle es innerhalb seiner jeweiligen Gemeinschaft einnimmt. Rechtliche Anerkennung kann in diesem Fall nur heißen, dass jedes Subjekt als Träger „irgendwelcher Rechte gelten kann, wenn es als Mitglied eines Gemeinwesens gesellschaftlich anerkannt ist“ (Honneth, 1994, S. 176). Die wechselseitige rechtliche Anerkennung beschränkt sich hier also alleine auf die „legitime Mitgliedschaft“ (Honneth, 1994, S. 176) in der jeweiligen Gesellschaft.

In posttraditionalen Gesellschaften ist die Rechtsordnung allerdings „einer postkonventionellen Moral“ (Honneth, 1994, S. 179) unterworfen. Das heißt, dass die Rechte und Pflichten der Subjekte in dieser Art von Gesellschaft von universellen Prinzipien abhängen und nicht mehr von ihrem jeweiligen individuellen Status. Erst durch den historischen Entwicklungsprozess von einer traditionellen hin zu einer posttraditionalen Gesellschaft entwickeln sich also die Umstände, die es uns ermöglichen, den Begriff der wechselseitigen rechtlichen Anerkennung als einen Begriff zu verstehen, der mehr beinhaltet, als eine bloße Anerkennung des Status eines anderen als Teil der eigenen Gesellschaft. Durch diese Entwicklung spaltet sich nämlich „die Anerkennung als Rechtsperson“ (Honneth, 1994, S. 179) von der „sozialen Wertschätzung“ (Honneth, 1994, S. 179) des Subjekts ab. Wir haben es nun also mit „zwei verschiedene[n] Formen der Achtung“ (Honneth, 1994, S. 179) zu tun. Die soziale Wertschätzung

unterscheidet sich dabei insoweit von der rechtlichen Anerkennung, als dass „es in ihr nicht um die empirische Anwendung allgemeiner, intuitiv gewußter Normen geht, sondern um die graduelle Bewertung konkreter Eigenschaften und Fähigkeiten“ (Honneth, 1994, S. 183). Honneth fasst diesen Unterschied folgendermaßen zusammen:

In beiden Fällen wird ja ein Mensch um bestimmter Eigenschaften willen geachtet, im ersten Fall [der rechtlichen Anerkennung, Anm.] aber handelt es sich um diejenige allgemeine Eigenschaft, die ihn überhaupt erst zur Person macht, im zweiten Fall [der sozialen Wertschätzung, Anm.] hingegen um die besonderen Eigenschaften, die ihn im Unterschied zu anderen Personen charakterisieren. (Honneth, 1994, S. 183)

Diese Unterscheidung markiert zugleich den Übergang von einer rein formalen Definition rechtlicher Anerkennung zu der Frage nach den normativen Voraussetzungen, unter denen Subjekte überhaupt als Rechtspersonen gelten können. Für Honneth ergeben sich zwei zentrale Fragen:

1. Wie kann die „konstitutive Eigenschaft von Personen“ (Honneth, 1994, S. 184) bestimmt werden?
2. Wie ist das „evaluative Bezugssystem“ (Honneth, 1994, S. 184) beschaffen, „innerhalb dessen sich der »Wert« der charakteristischen Eigenschaften einer Person messen läßt“ (Honneth, 1994, S. 184)?

Um diese Fragen zu beantworten, muss Honneth zunächst die Fähigkeit bestimmen, „in der die Subjekte sich wechselseitig achten, wenn sie sich als Rechtspersonen anerkennen“ (Honneth, 1994, S. 184). Für Honneth ist das die Fähigkeit „in individueller Autonomie über moralische Fragen vernünftig zu entscheiden“ (Honneth, 1994, S. 184). Begründet wird diese Festlegung damit, dass es ohne diese Fähigkeit „überhaupt nicht vorstellbar [wäre], wie die Subjekte sich jemals wechselseitig auf eine rechtliche Ordnung sollen geeinigt haben können“ (Honneth, 1994, S. 184). Denn da in einer posttraditionalen Gesellschaft die Legitimität der Rechtsform „von der Idee einer rationalen Übereinkunft zwischen gleichberechtigten Individuen abhängig wird“ (Honneth, 1994, S. 184 f.), setzt sie notwendigerweise die „Annahme der moralischen Zurechnungsfähigkeit

all ihrer Mitglieder“ (Honneth, 1994, S. 185) voraus. Doch was es konkret bedeutet, dass „ein Subjekt dazu befähigt ist, autonom aus vernünftiger Einsicht zu handeln“ (Honneth, 1994, S. 185), ist nur „relativ zu einer Bestimmung dessen zu beantworten, was mit einem Verfahren der rationalen Übereinkunft gemeint ist“ (Honneth, 1994, S. 185). Es hängt also von der „legitimierende[n] Basisprozedur“ (Honneth, 1994, S. 185) ab, welche Eigenschaften es konkret sind, die man einer Person zuschreiben muss, wenn sie an dieser Basisprozedur „gleichberechtigt“ (Honneth, 1994, S. 185) teilnehmen können soll.

Die Antwort auf Honneths erste Frage, die nach der konstitutiven Eigenschaft einer Person als solches, ist daher „abhängig von Hintergrundannahmen darüber, welche subjektiven Voraussetzungen zur Teilnahme an einer rationalen Willensbildung befähigen“ (Honneth, 1994, S. 185). Daraus ergibt sich eine relevante Feststellung: Wenn die dargestellten Zusammenhänge zutreffen, bedeutet das, dass sich die Eigenschaften „in denen die Mitglieder einer Gesellschaft sich wechselseitig anerkennen, wenn sie einander als Rechtspersonen achten“ (Honneth, 1994, S. 185) verändern können. Aus diesem Verhältnis zwischen der formalen Struktur rechtlicher Anerkennung und den konkreten variablen Eigenschaften, in denen die Subjekte sich jeweils anerkennen, ergibt sich notwendigerweise ein intersubjektives Konfliktpotential, da die historisch etablierten Eigenschaften zum einen Zeitpunkt von der Gemeinschaft akzeptiert und zu einem späteren Zeitpunkt von ihr wieder verworfen oder erweitert werden können. An dieser Stelle nutzt Honneth folgerichtig den Begriff des „Kampfes um Anerkennung“ (Honneth, 1994, S. 185), mit dem er eben diese konflikthafte Dynamik der Erweiterung bestehender Anerkennungsverhältnisse begrifflich fasst.

Da dieser Begriff in der vorliegenden Arbeit erst in einem späteren Kapitel behandelt wird, folgt an dieser Stelle nur eine kurze Darstellung von Honneths Gedanken: Honneth ist der Meinung, dass sich die „kumulative Erweiterung individueller Rechtsansprüche, mit der wir es in modernen Gesellschaften zu tun haben“ (Honneth, 1994, S. 185) als ein Prozess begreifen lässt, „in dem der Umfang der allgemeinen Eigenschaften einer moralisch zurechnungsfähigen Person sich schrittweise vergrößert hat, weil unter dem Druck eines Kampfes um Anerkennung stets neue Voraussetzungen zur Teilnahme an der rationalen

Willensbildung hinzugedacht werden mußten“ (Honneth, 1994, S. 185 f.). In der Begründung dieser Idee, bezieht sich Honneth auf Thomas H. Marshall und dessen „Nachweis“ (Honneth, 1994, S. 188), dass „die Durchsetzung jeder neuen Klasse von Grundrechten historisch stets mit Argumenten erzwungen worden ist, die implizit auf die Forderung nach vollwertiger Mitgliedschaft im politischen Gemeinwesen bezogen waren“ (Honneth, 1994, S. 188). So ist zum Beispiel die Einsicht, dass „jedem Mitglied eines politischen Gemeinwesens das gleiche Recht auf Partizipation am demokratischen Willensbildungsprozeß zukommen muß“ (Honneth, 1994, S. 188) eine, die sich erst in den „ersten Dekaden des zwanzigsten Jahrhunderts“ (Honneth, 1994, S. 188) durchgesetzt hat.

In diesem Zusammenhang lässt sich das Zueinander des Kampfes um Anerkennung und der Erweiterung des Personenkreises der vollwertigen Mitglieder des politischen Gemeinwesens exemplarisch gut an den Frauenrechtsbewegungen des neunzehnten Jahrhunderts und ihrem emanzipatorischen Kampf veranschaulichen: Durch den kämpferischen Prozess, in dem die Frauen dieser Zeit auf sich und ihre ungleiche Stellung innerhalb der politischen Gemeinschaft aufmerksam machten, gelang es ihnen, sich das Recht auf politische Partizipation an eben dieser Gemeinschaft zu erkämpfen (vgl. Deutscher Bundestag, 2019). Der feministische Kampf des neunzehnten Jahrhunderts lässt sich somit exemplarisch als ein Kampf um die Erweiterung derjenigen subjektiven Eigenschaften, die als Voraussetzung gleichberechtigter Teilhabe an der politischen Gemeinschaft galten, also als ein Kampf um Anerkennung im Sinne Honneths verstehen. Darüber hinaus verdeutlicht das Beispiel die zeitliche Dimension und die inhaltliche Variabilität rechtlicher Anerkennungsverhältnisse.

Folgt man dieser Darstellung, so ergibt sich daraus für Honneth sowie für Mead, dass ein Subjekt sich umso stärker „auf sich selber als eine moralisch zurechnungsfähige Person“ (Honneth, 1994, S. 192) beziehen kann, je mehr Rechte ihm von der Gemeinschaft zugesprochen werden. Denn erst durch die „Erfahrung rechtlicher Anerkennung“ (Honneth, 1994, S. 192) lernt das Subjekt „sein Handeln als eine von allen anderen geachtete Äußerung der eigenen Autonomie“ (Honneth, 1994, S. 192) zu begreifen. Dadurch entwickelt sich im Subjekt ein neues Selbstverhältnis, welches Honneth „Selbstachtung“ (Honneth,

1994, S. 192) nennt. Die Möglichkeit zur Entwicklung der Selbstachtung ist demnach abhängig von dem Grad der rechtlichen Anerkennung, die ein Subjekt erfährt. Ähnlich wie das Selbstvertrauen, ist die Selbstachtung also ein Selbstverhältnis, das sich erst durch die Erfahrung einer bestimmten Form von Anerkennung ausprägen und entwickeln kann. Zusammenfassend schreibt Honneth:

Weil individuelle Rechte zu besitzen bedeutet, sozial akzeptierte Ansprüche stellen zu können, statten sie das einzelne Subjekt mit der Chance zu einer legitimen Aktivität aus, anhand derer es sich selber vor Augen führen kann, daß es die Achtung aller anderen genießt. Es ist der öffentliche Charakter, den Rechte dadurch besitzen, daß sie ihren Träger zu einem von den Interaktionspartnern wahrnehmbaren Handeln ermächtigen, was ihnen die Kraft verleiht, die Ausbildung von Selbstachtung zu ermöglichen. (Honneth, 1994, S. 194)

Um die zweite Frage, die nach der Beschaffenheit des evaluativen Bezugssystems, zu beantworten, müssen wir uns nun der dritten und letzten Anerkennungssphäre widmen, die Hegel, Mead und Honneth von der emotionalen, sowie der rechtlichen Anerkennung unterscheiden: die der „sozialen Wertschätzung“ (Honneth, 1994, S. 197). Wie im vorangegangenen Abschnitt bereits gezeigt wurde, „gilt die soziale Wertschätzung den besonderen Eigenschaften, durch die Menschen in ihren persönlichen Unterschieden charakterisiert sind“ (Honneth, 1994, S. 197). Diese Anerkennungsform verlangt nach einem sozialen Medium (vgl. Honneth, 1994, S. 197), „das Eigenschaftsdifferenzen zwischen menschlichen Subjekten“ (Honneth, 1994, S. 197) auf eine allgemeine, „intersubjektiv verbindliche Weise zum Ausdruck bringen [kann]“ (Honneth, 1994, S. 197). Honneth definiert dieses Medium als einen symbolisch artikulierten (vgl. Honneth, 1994, S. 197), „stets aber offene[n] und poröse[n] Orientierungsrahmen, in dem diejenigen ethischen Werte und Ziele formuliert sind, deren Insgesamt das kulturelle Selbstverständnis einer Gesellschaft ausmacht“ (Honneth, 1994, S. 197 f.). Ein solcher Orientierungsrahmen kann deshalb als „ein Bezugssystem für die Bewertung von

bestimmten Persönlichkeitseigenschaften“ (Honneth, 1994, S. 198) dienen, „weil sich deren sozialer »Wert« an dem Grad bemisst, in dem sie dazu in der Lage erscheinen, zur Verwirklichung der gesellschaftlichen Zielvorgaben beizutragen“ (Honneth, 1994, S. 198). Honneth schreibt dazu:

Das kulturelle Selbstverständnis einer Gesellschaft gibt die Kriterien vor, an denen sich die soziale Wertschätzung von Personen orientiert, weil deren Fähigkeiten und Leistungen intersubjektiv danach beurteilt werden, in welchem Maße sie an der Umsetzung der kulturell definierten Werte mitwirken können; insofern ist diese Form der wechselseitigen Anerkennung auch an die Voraussetzung eines sozialen Lebenszusammenhanges gebunden, dessen Mitglieder durch die Orientierung an gemeinsamen Zielvorstellungen eine Wertgemeinschaft bilden. (Honneth, 1994, S. 198)

Dieses Zitat verdeutlicht, dass auch die Form, die diese Art von Anerkennung annehmen kann, abhängig von den konkreten historischen Entwicklungen der jeweiligen Gesellschaft ist, in der die sich wechselseitig anerkennenden Subjekte gemeinsam leben (vgl. Honneth, 1994, S. 198). Wie schon bei der rechtlichen Anerkennung, wird für Honneths Gedanken bezüglich der sozialen Wertschätzung wieder der historische Übergang von „traditionalen zu modernen Gesellschaften“ (Honneth, 1994, S. 198 f.) relevant. Denn der mit diesem Übergang einhergehende „Strukturwandel“ (Honneth, 1994, S. 199) wird „begriffsgeschichtlich durch die Umstellung von Ehrbegriffen auf Kategorien des sozialen »Ansehens« oder »Prestiges« markiert“ (Honneth, 1994, S. 199).

Während in traditionellen Gesellschaften die gesellschaftlichen Aufgabenfelder „gemäß ihrem vermuteten Beitrag zur Verwirklichung der zentralen Werte“ (Honneth, 1994, S. 199) vertikal geschichtet wurden (vgl. Honneth, 1994, S. 199), um ihnen „spezifische Arten der Lebensführung“ (Honneth, 1994, S. 199) zuzuordnen, „deren Einhaltung den einzelnen zu der ihm standesgemäßen »Ehre«“ (Honneth, 1994, S. 199) gelangen ließen, bildet in modernen Gesellschaften ein „klassen- und geschlechtsspezifisch bestimmter Wertpluralismus“ (Honneth, 1994, S. 203) den kulturellen Orientierungsrahmen,

„in dem sich das Maß der Leistung des einzelnen und damit sein sozialer Wert bestimmt“ (Honneth, 1994, S. 203). Es sind also nicht mehr „kollektive Eigenschaften“ (Honneth, 1994, S. 203), „sondern die lebensgeschichtlich entwickelten Fähigkeiten des einzelnen, an denen die soziale Wertschätzung sich zu orientieren beginnt“ (Honneth, 1994, S. 203). In modernen Gesellschaften bezeichnet der Begriff der Ehre deshalb nur noch den „subjektiv bestimmbaren Maßstab für die unbedingt verteidigungswerten Aspekte des eigenen Selbstverständnisses“ (Honneth, 1994, S. 204), während mit dem Begriff des sozialen Prestiges erfasst werden soll, „welches Maß an Wertschätzung der einzelne für seine individuellen Leistungen und Fähigkeiten sozial genießt“ (Honneth, 1994, S. 204). Mit sozialem Prestige ist also der „Grad an gesellschaftlicher Anerkennung [gemeint], den der einzelne für seine Form der Selbstverwirklichung dadurch verdient, daß er mit ihr zur praktischen Umsetzung der abstrakt definierten Ziele der Gesellschaft in einem bestimmten Maße beiträgt“ (Honneth, 1994, S. 204). Diese moderne, „individualisiert[e] Anerkennungsordnung“ (Honneth, 1994, S. 204) ist allerdings vollständig davon abhängig, „wie jener allgemeine Werthorizont bestimmt ist, der zugleich für verschiedene Arten der Selbstverwirklichung offen sein soll, andererseits aber auch noch als ein übergreifendes System der Wertschätzung dienen können muß“ (Honneth, 1994, S. 205). Dadurch ist die „moderne Organisationsform der sozialen Wertschätzung“ (Honneth, 1994, S. 205) einem dauerhaften „kulturellen Konflikt“ (Honneth, 1994, S. 205) unterworfen. Denn „wie auch immer die gesellschaftlichen Zielsetzungen bestimmt sind, [...] stets bedarf es einer sekundären Deutungspraxis, bevor sie innerhalb der sozialen Lebenswelt als Kriterien der Wertschätzung in Kraft treten können“ (Honneth, 1994, S. 205). Daher „bemißt sich der Wert, der den verschiedenen Formen der Selbstverwirklichung zuerkannt wird, aber auch bereits die Art, wie die entsprechenden Eigenschaften und Fähigkeiten definiert werden, grundsätzlich an den Interpretationen, die historisch jeweils von den gesellschaftlichen Zielsetzungen vorherrschen“ (Honneth, 1994, S. 205). Diese Interpretationen wiederum sind davon abhängig, „welcher sozialen Gruppe es gelingt, die eigenen Leistungen und Lebensformen öffentlich als besonders wertvoll auszulegen“ (Honneth, 1994, S. 205). Damit unterliegen „die Verhältnisse der sozialen

Wertschätzungen [...] in modernen Gesellschaften einem permanenten Kampf, in dem die verschiedenen Gruppen mit den Mitteln symbolischer Gewalt versuchen, unter Bezug auf die allgemeinen Zielsetzungen den Wert der mit ihrer Lebensweise verknüpften Fähigkeiten anzuheben“ (Honneth, 1994, S. 205 f.). Der Kampf um Anerkennung spielt also auch bei dem Entwicklungsprozess der sozialen Wertschätzung eine entscheidende Rolle. Honneth schreibt dazu:

Je stärker es sozialen Bewegungen gelingt, die Öffentlichkeit auf die vernachlässigte Bedeutung der von ihnen kollektiv repräsentierten Eigenschaften und Fähigkeiten aufmerksam zu machen, desto eher besteht für sie die Chance, den sozialen Wert oder eben das Ansehen ihrer Mitglieder in der Gesellschaft anzuheben. Da überdies die Verhältnisse der sozialen Wertschätzung, wie schon Georg Simmel gesehen hat, mit den Verteilungsmustern des Geldeinkommens auf indirekte Weise verkoppelt sind, gehören auch die ökonomischen Auseinandersetzungen konstitutiv dieser Form eines Kampfes um Anerkennung an. (Honneth, 1994, S. 206)

Die soziale Wertschätzung folgt damit einem Muster, „das den mit ihr verknüpften Anerkennungsformen den Charakter von asymmetrischen Beziehungen zwischen lebensgeschichtlich individuierten Subjekten verleiht“ (Honneth, 1994, S. 206). Dadurch sind zwar „die kulturellen Interpretationen, die die abstrakten Gesellschaftsziele innerhalb der Lebenswelt jeweils konkretisieren müssen, weiterhin von den Interessen bestimmt, die soziale Gruppen an der Aufwertung der von ihnen repräsentierten Fähigkeiten und Eigenschaften besitzen“ (Honneth, 1994, S. 206 f.) allerdings „bemißt sich das soziale Ansehen der Subjekte“ (Honneth, 1994, S. 206) innerhalb der Wertordnung nun „an den individuellen Leistungen, die sie im Rahmen ihrer besonderen Formen der Selbstverwirklichung gesellschaftlich erbringen“ (Honneth, 1994, S. 206). Das Selbstverhältnis, das sich durch die Erfahrung sozialer Wertschätzung ausbildet, nennt Honneth „Selbstschätzung“ (Honneth, 1994, S. 209). Dieses Selbstverhältnis zeichnet sich durch ein Vertrauen darin aus, „Leistungen zu erbringen oder Fähigkeiten zu besitzen, die von den übrigen

Gesellschaftsmitgliedern als »wertvoll« anerkannt werden“ (Honneth, 1994, S. 209).

Neben dem Selbstvertrauen und der Selbstachtung ist die Selbstschätzung das dritte und letzte Selbstverhältnis in Honneths Theorie, das sich durch die Erfahrung wechselseitiger Anerkennung ausbilden kann. Sich in diesem Sinne wechselseitig anzuerkennen bedeutet, „sich reziprok im Lichte von Werten zu betrachten, die die Fähigkeiten und Eigenschaften des jeweils anderen als bedeutsam für die gemeinsame Praxis erscheinen lassen“ (Honneth, 1994, S. 209 f.). Anerkennungsbeziehungen solcher Art nennt Honneth „solidarisch“ (Honneth, 1994, S. 210), weil „sie nicht nur passive Toleranz gegenüber, sondern affektive Anteilnahme an dem individuell Besonderen der anderen Person wecken“ (Honneth, 1994, S. 210). Wichtig dabei ist, dass „jedes Subjekt ohne kollektive Abstufungen die Chance erhält, sich in seinen eigenen Leistungen und Fähigkeiten als wertvoll für die Gesellschaft zu erfahren“ (Honneth, 1994, S. 210). Da nun Honneths drei Sphären der Anerkennung und die mit ihnen jeweils einhergehenden Entwicklungen des praktischen Selbstbezugs der anerkannten Subjekte dargestellt wurden, ist es an der Zeit, sich denjenigen Mechanismen zu widmen, die dafür verantwortlich sein können, dass eben jene Entwicklungen fehlschlagen. Honneth nutzt hierfür den Begriff der Missachtung.

2.3. Die Missachtung

Mit dem Begriff der Missachtung beschreibt Honneth dasjenige Verhalten von Subjekten, „das nicht schon deswegen Unrecht darstellt, weil es die [anderen, Anm.] Subjekte in ihrer Handlungsfreiheit beeinträchtigt oder ihnen Schaden zufügt“ (Honneth, 1994, S. 212), sondern sie „in einem positiven Verständnis ihrer selbst verletzt [...], welches sie auf intersubjektiven Wegen erworben haben“ (Honneth, 1994, S. 212). Es handelt sich hierbei also um bestimmte Formen „der verweigten Anerkennung“ (Honneth, 1994, S. 212).

Da das »Mich« des Subjekts, wie bereits in Kapitel 2.1. herausgearbeitet wurde, „auf die Möglichkeit der steten Rückversicherung im Anderen angewiesen ist“ (Honneth, 1994, S. 212), birgt die Erfahrung von Missachtung „die Gefahr einer Verletzung [...], die die Identität der ganzen Person zum Einsturz bringen kann“ (Honneth, 1994, S. 212 f.). Dabei ist es offensichtlich, dass unterschiedliche

missachtende Verhaltensweisen auch verschiedene „Tiefengrade der psychischen Verletzung“ (Honneth, 1994, S. 213) beinhalten müssen. Um die verschiedenen Erfahrungen von Missachtung systematisch voneinander unterscheiden zu können, sucht Honneth deshalb nach denjenigen Kategorien, die sich jeweils als negatives Pendant zu den im letzten Kapitel dargestellten drei Sphären der Anerkennung beschreiben lassen. Denn, „wenn die Erfahrung von Mißachtung die Vorenthaltung oder den Entzug von Anerkennung signalisiert, dann müssen sich innerhalb des negativen Phänomenbereichs dieselben Unterscheidungen wiederfinden lassen, die schon innerhalb jenes positiven Phänomenbereichs anzutreffen waren“ (Honneth, 1994, S. 213).

Die „elementarste Art einer persönlichen Erniedrigung“ (Honneth, 1994, S. 214) stellen dabei „jene Formen der praktischen Mißhandlung, in denen einem Menschen alle Möglichkeiten der freien Verfügung über seinen Körper gewaltsam entzogen werden“ (Honneth, 1994, S. 214), dar. Honneth begründet diese Entscheidung damit, dass „jeder gegen den Willen einer Person unternommene Versuch, sich ihres Leibes mit welcher Absicht auch immer zu bemächtigen, einen Grad an Demütigung bewirkt, der tiefer als andere Formen der Mißachtung destruktiv in die praktische Selbstbeziehung eines Menschen eingreift“ (Honneth, 1994, S. 214), da er mit dem Gefühl einhergeht, „dem Willen eines anderen Subjekts schutzlos [...] ausgesetzt zu sein“ (Honneth, 1994, S. 214). Als Beispiele für solche Erfahrungen von Missachtung führt Honneth die Folter und die Vergewaltigung an (vgl. Honneth, 1994, S. 214). Die physische Misshandlung stellt also den Typ der Missachtung dar, der „das durch Liebe erlernte Vertrauen in die Fähigkeit der autonomen Koordinierung des eigenen Körpers nachhaltig verletzt“ (Honneth, 1994, S. 214). Damit handelt es sich hierbei um das negative Pendant zur emotionalen Anerkennung. Die Folgen einer solchen Erfahrung von Missachtung beschreibt Honneth als eine „Art von sozialer Scham“ (Honneth, 1994, S. 214) und „ein Verlust an Selbst- und Weltvertrauen, der bis in die leiblichen Schichten des praktischen Umgangs mit anderen Subjekten hineinreicht“ (Honneth, 1994, S. 214). Honneth schreibt dazu:

Was also hier der Person durch Mißachtung an Anerkennung entzogen wird, ist die selbstverständliche Respektierung jener autonomen Verfügung

über den eigenen Leib, die ihrerseits durch Erfahrungen der emotionalen Zuwendung in der Sozialisation überhaupt erst erworben worden ist; die gelungene Integration von leiblichen und seelischen Verhaltensqualitäten wird gewissermaßen nachträglich von außen aufgebrochen und dadurch die elementarste Form der praktischen Selbstbeziehung, das Vertrauen in sich selber, nachhaltig zerstört. (Honneth, 1994, S. 214 f.)

Das bedeutet, dass mit einer solchen Erfahrung stets ein „dramatischer Zusammenbruch des Vertrauens in die Zuverlässigkeit der sozialen Welt und damit der eigenen Selbstsicherheit“ (Honneth, 1994, S. 215) einhergeht. Das durch die emotionale Anerkennung entwickelte Selbstvertrauen wird durch die Erfahrung von physischer Misshandlung also fundamental erschüttert.

Im Gegensatz zur physischen Misshandlung sind die zwei anderen Formen der Missachtung, die Honneth systematisch voneinander differenziert, sowie ihre positiven Pendants, eingebunden „in einen Prozeß des historischen Wandels“ (Honneth, 1994, S. 215). Das bedeutet, dass das, was bei diesen Formen der Missachtung jeweils „als moralische Verletzung wahrgenommen wird, denselben geschichtlichen Veränderungen [unterliegt], denen auch die komplementären Muster der wechselseitigen Anerkennung folgen“ (Honneth, 1994, S. 215).

Die zweite Form der Missachtung beschreibt Honneth als diejenigen „Erfahrungen der Erniedrigung“ (Honneth, 1994, S. 215), die die „moralische Selbstachtung“ (Honneth, 1994, S. 215) eines Subjekts verletzen. Damit meint er „Weisen der persönlichen Mißachtung [...], die einem Subjekt dadurch zugefügt werden, daß es vom Besitz bestimmter Rechte innerhalb einer Gesellschaft strukturell ausgeschlossen bleibt“ (Honneth, 1994, S. 215). Werden einem Subjekt „gewisse Rechte [...] systematisch vorenthalten“ (Honneth, 1994, S. 216), impliziert das, dass diesem Subjekt „nicht in demselben Maße wie den anderen Gesellschaftsmitgliedern moralische Zurechnungsfähigkeit zugebilligt wird“ (Honneth, 1994, S. 216). Diese Art der Missachtung beschreibt Honneth mit den Begriffen der „Entrechtung“ (Honneth, 1994, S. 216) und dem „sozialen Ausschluß“ (Honneth, 1994, S. 216). Durch sie gelangt das Subjekt zu dem Gefühl, „nicht den Status eines vollwertigen, moralisch gleichberechtigten Interaktionspartners zu besitzen“ (Honneth, 1994, S. 216). Honneth schreibt:

Für den Einzelnen bedeutet die Vorenthaltung sozial geltender Rechtsansprüche, in der intersubjektiven Erwartung verletzt zu werden, als ein zur moralischen Urteilsbildung fähiges Subjekt anerkannt zu sein; insofern geht mit der Erfahrung der Entrechtung typischerweise auch ein Verlust an Selbstachtung, der Fähigkeit also, sich auf sich selbst als gleichberechtigter Interaktionspartner aller Mitmenschen zu beziehen, einher. (Honneth, 1994, S. 216)

Was dem Subjekt durch diese Art der Missachtung also an Anerkennung entzogen wird, „ist die kognitive Achtung einer moralischen Zurechnungsfähigkeit, die ihrerseits erst in Prozessen der sozialisatorischen Interaktion mühsam erworben werden muß“ (Honneth, 1994, S. 216). Honneth versteht die Entrechtung also als negatives Pendant der rechtlichen Anerkennung. Was durch sie im Subjekt verletzt wird, ist daher die durch die Erfahrung rechtlicher Anerkennung entwickelte Selbstachtung (vgl. Honneth, 1994, S. 216). Wie schon bei der rechtlichen Anerkennung gilt hierbei, dass sich „der Bedeutungsgehalt dessen, was als eine moralisch zurechnungsfähige Person gilt, mit der Entwicklung des Rechtsverhältnisses verändert“ (Honneth, 1994, S. 216).

Die dritte und letzte Form der Missachtung ist die, „die sich negativ auf den sozialen Wert von Einzelnen oder Gruppen bezieht“ (Honneth, 1994, S. 216 f.). Was durch sie verletzt wird, ist der „»Status« einer Person“ (Honneth, 1994, S. 217), also das „Maß an sozialer Wertschätzung“ (Honneth, 1994, S. 217), das dem jeweiligen Subjekt in seiner „Art der Selbstverwirklichung im kulturellen Überlieferungshorizont einer Gesellschaft zugebilligt wird“ (Honneth, 1994, S. 217). Diese Form der Missachtung beschreibt Honneth mit dem Begriff der „sozialen Entwertung“ (Honneth, 1994, S. 217). Durch sie wird den „betroffenen Subjekten jede Möglichkeit [genommen], ihren eigenen Fähigkeiten einen sozialen Wert beizumessen“ (Honneth, 1994, S. 217). Das hat für die Betroffenen zur Folge, dass sie „sich auf ihren Lebensvollzug nicht als auf etwas beziehen können, dem innerhalb ihres Gemeinwesens eine positive Bedeutung zukommt“ (Honneth, 1994, S. 217). Was mit der Erfahrung der sozialen Entwertung also einhergeht, ist „ein Verlust an persönlicher Selbstschätzung [...], der Chance also,

sich selber als ein in seinen charakteristischen Eigenschaften und Fähigkeiten geschätztes Wesen verstehen zu können“ (Honneth, 1994, S. 217). Damit ist diese Form der Missachtung das negative Pendant der sozialen Anerkennung. Honneth schreibt dazu:

Was also hier der Person durch Mißachtung an Anerkennung entzogen wird, ist die soziale Zustimmung zu einer Form von Selbstverwirklichung, zu der sie selber erst mit Hilfe der Ermutigung durch Gruppensolidaritäten beschwerlich hat finden müssen. (Honneth, 1994, S. 217)

Auch für diese Form der Missachtung gilt, dass sie in den historischen Kontext der jeweiligen Gesellschaft eingebunden ist, da ein Subjekt die soziale Entwertung „überhaupt nur in dem Maße auf sich als Einzelperson beziehen [kann], in dem sich die institutionell verankerten Muster der sozialen Wertschätzung historisch individualisiert haben“ (Honneth, 1994, S. 217). Welchen Wert Honneth dieser Form der Missachtung beimisst, lässt sich unschwer erkennen, wenn er schreibt: „Durch die Erfahrung von sozialer Erniedrigung und Demütigung sind menschliche Wesen in ihrer Identität ebenso gefährdet, wie sie es in ihrem physischen Leben durch das Erleiden von Krankheiten sind“ (Honneth, 1994, S. 218). Da Honneth außerdem der Meinung ist, dass „die negativen Gefühlsreaktionen, die die Erfahrung von Mißachtung psychisch begleiten, [...] genau die affektive Antriebsbasis darstellen [können], in denen der Kampf um Anerkennung motivational verankert ist“ (Honneth, 1994, S. 218), widmet sich das folgende Kapitel nun diesem Schlüsselbegriff, der sich durch die gesamte Theorie Honneths wie ein roter Faden zieht.

2.4. Der Kampf um Anerkennung

Mit der Idee des Kampfes um Anerkennung bezieht sich Honneth auf die Überlegungen des jungen Hegels, der die Überzeugung vertrat, „daß sich aus einem Kampf der Subjekte um die wechselseitige Anerkennung ihrer Identität ein innergesellschaftlicher Zwang zur praktisch-politischen Durchsetzung von freiheitsverbürgenden Institutionen ergibt“ (Honneth, 1994, S. 11). Hegel war der Meinung, dass der „Anspruch der Individuen auf die intersubjektive Anerkennung

ihrer Identität [...] dem gesellschaftlichen Leben von Anfang an als eine moralische Spannung innewohnt“ (Honneth, 1994, S. 11). Diese Spannung führt in der Theorie Hegels notwendigerweise zu Konflikten, die sich als Kämpfe um Anerkennung beschreiben lassen. Diese sich wiederholenden Konflikte sollen innerhalb der jeweiligen Gesellschaft „zu einem Zustand kommunikativ gelebter Freiheit“ (Honneth, 1994, S. 11) führen. Für Hegel stellte der Kampf um Anerkennung also die zentrale Dynamik dar, durch die sich die Subjekte schrittweise den sozialen Fortschritt ihrer jeweiligen Gesellschaft erkämpfen (vgl. Honneth, 1994, S. 11).

Honneth bezieht sich nun auf diese Idee Hegels und versucht sie unter Berücksichtigung der Erkenntnisse Meads argumentativ abzusichern. Die Grundidee, die dabei von Hegel, Mead und Honneth geteilt wird, bleibt die Annahme, dass es „ein Kampf um Anerkennung ist, der als moralische Kraft innerhalb der sozialen Lebenswirklichkeit des Menschen für Entwicklungen und Fortschritte sorgt“ (Honneth, 1994, S. 227). Von Honneth stammt nun, wie schon am Ende des letzten Kapitels kurz dargestellt, die erweiternde Idee, dass es die negativen Gefühle sind, die mit der Erfahrung von Missachtung einhergehen, die die Subjekte grundlegend zu einem solchen Kampf um Anerkennung motivieren (vgl. Honneth, 1994, S. 218). Da allerdings sowohl die Verhältnisse rechtlicher als auch sozialer Anerkennung historisch kontingent sind, muss der Kampf um Anerkennung bei Honneth als Möglichkeit und nicht als Notwendigkeit verstanden werden. Die Subjekte können, wenn sie die entsprechende Motivation haben und sich aufgrund ihrer jeweilig intersubjektiv geteilten Missachtungserfahrung zu sozialen Bewegungen zusammenschließen, die durch diese Missachtungserfahrung offengelegten strukturellen Anerkennungsdefizite ihrer Gesellschaft adressieren und durch das Mittel eines Kampfes um Anerkennung eine Verbesserung eben jener Verhältnisse herbeiführen. Es sind allerdings auch viele Umstände denkbar, an denen ein solcher Kampf scheitern kann.

Der entscheidende Punkt für die folgende Analyse der stationären Jugendhilfe ist allerdings der, dass Anerkennungskämpfe unabhängig von ihrem konkreten Erfolg oder Misserfolg als normativ aufschlussreiche Indikatoren für strukturelle Missachtungsverhältnisse verstanden werden können. Denn dort, wo ein Kampf um Anerkennung herrscht oder seiner Möglichkeitslogik folgend herrschen kann,

muss es auch eine für die betroffenen Subjekte wahrnehmbare Differenz zwischen erwarteter und tatsächlicher Anerkennung geben. Das bedeutet, dass Anerkennungskämpfe immer auf eine konkret erfahrbare normative Spannung hinweisen. Der Begriff des Kampfes um Anerkennung erfüllt damit mehrere zentrale Funktionen. Zum einen beschreibt er die motivationale Dynamik, wegen der Subjekte auf erfahrene Missachtung reagieren und versuchen, bestehende Anerkennungsverhältnisse zu erweitern. Zum anderen verweist er auf den grundsätzlich offenen und konfliktförmigen Charakter gesellschaftlicher Entwicklungen, die nicht als lineare Fortschrittsprozesse, sondern als historisch kontingente Auseinandersetzungen zu verstehen sind. Zusätzlich fungiert der Kampf um Anerkennung als ein normatives Diagnoseinstrument, das strukturelle Missachtungsverhältnisse sichtbar machen kann und auf eine erfahrbare Diskrepanz zwischen Anerkennungserwartungen und tatsächlich gewährter Anerkennung verweist. Anerkennungskämpfe können somit auf gesellschaftliche Konfliktpunkte aufmerksam machen, durch die deutlich wird, dass bestehende institutionelle Ist-Zustände den normativen Voraussetzungen gelingender Subjektentwicklung nicht beziehungsweise nicht mehr gerecht werden.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass der Kampf um Anerkennung für die weitere Analyse als kritische Perspektive auf die soziale Praxis verstanden werden kann. Er eröffnet einen Zugang zu der Frage, in welchen institutionellen Kontexten Missachtungsverhältnisse vorherrschen, verdeckt oder reproduziert werden. Damit ist nun der begriffliche Rahmen geschaffen, um im Folgenden die für UMAs relevanten Formen der Missachtung systematisch zu untersuchen.

2.5. Zwischenfazit

Die bisherige Darstellung hatte das Ziel, Honneths Anerkennungstheorie in ihrer zentralen begrifflichen und normativen Dimension systematisch zu rekonstruieren. Es wurde gezeigt, dass gelingende Subjektentwicklung nach Honneth abhängig von wechselseitigen Anerkennungsverhältnissen ist, die sich in drei aufeinander aufbauenden Sphären vollziehen: der emotionalen Anerkennung, der rechtlichen Anerkennung und der sozialen Wertschätzung. Jede dieser Anerkennungsformen ermöglicht dabei eine spezifische Form praktischer Selbstbeziehung und jede von ihnen kann gleichzeitig durch eine

entsprechende Form der Missachtung verletzt werden. Vor diesem Hintergrund lässt sich die Anerkennungstheorie Honneths als ein normativer Bezugsrahmen verstehen, der es erlaubt, soziale Praxis im Hinblick auf Bedingungen gelingender Subjektentwicklung kritisch zu bewerten. Insbesondere eröffnet sie die Möglichkeit, institutionelle Kontexte danach zu befragen, inwiefern sie Bedingungen gelingender Anerkennung herstellen, begrenzen oder missachten. Im Folgenden wird dieser theoretische Rahmen auf das konkrete Handlungsfeld der stationären Jugendhilfe angewandt, um die dort wirksamen Anerkennungs- und Missachtungsverhältnisse systematisch zu analysieren. Da die rechtliche und die soziale Anerkennung nach Honneth institutionell vermittelt werden (vgl. Honneth, 1994, S. 215 ff.), wird Missachtung in diesen Sphären im Folgenden als strukturell verstanden, wenn sie aus gesellschaftlich verankerten normativen Ordnungen resultiert und die für die Ausbildung stabiler Selbstverhältnisse konstitutiven Anerkennungsansprüche eines Subjekts unabhängig von individueller Intentionalität systematisch beeinträchtigt.

3. Formen der Missachtung bei UMAs

3.1. Die emotionale Missachtung

Wie bereits dargestellt, ist die Entwicklung des Selbstvertrauens in Honneths Theorie von wechselseitigen Liebesbeziehungen abhängig. Die Erfahrung von physischer Misshandlung kann diese Entwicklung hemmen, das bereits entwickelte Selbstvertrauen nachhaltig erschüttern oder es gänzlich zerstören. Die Gruppe der UMAs zeichnet sich in diesem Bereich durch eine Doppelbelastung aus, bei der jedoch nur eine der zwei Belastungsdimensionen der stationären Jugendhilfe zuzurechnen ist. Um diese Doppelbelastung zu verstehen, müssen zunächst die typischen Ausgangslagen betrachtet werden, die Menschen zur Flucht aus ihrem Heimatland bewegen. Wie aus einem offiziellen Infoblatt hervorgeht, das auf der Website des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen veröffentlicht wurde, definieren die Vereinten Nationen den Begriff des Geflüchteten folgendermaßen:

Refugees are specifically defined and protected in international law.
Refugees are people outside their country of origin because of feared

persecution, conflict, violence, or other circumstances that have seriously disturbed public order, and who, as a result, require 'international protection'. [...] These are people for whom denial of asylum has potentially deadly consequences. (United Nations High Commissioner for Refugees, o. D.)

Das Risiko von Gewalterfahrungen und die Angst vor Verfolgung sind in der Gruppe der UMAs also durch diese Begriffsbestimmung schon inhärent verankert. Das bedeutet zwar nicht, dass jeder UMA in seinem Heimatland notwendigerweise konkrete Erfahrungen von physischer Misshandlung gemacht hat, spricht man aber über UMAs als Gruppe mit spezifischen Eigenschaften, so ist es plausibel für diese Gruppe, physische Missachtungserfahrungen als ein gruppenspezifisch signifikantes Risikomerkmale anzunehmen. Denn schließlich sind es, wie dem obigen Zitat entnommen werden kann, unter anderem solche Erfahrungen physischer Misshandlung, die zu den Eigenschaften zählen, die vorliegen müssen, um von einem Geflüchteten im Sinne der Vereinten Nationen zu sprechen. Des Weiteren gibt es eine Vielzahl an dokumentierten Fällen physischer Misshandlung, denen Geflüchtete auf ihren jeweiligen Fluchtrouten ausgesetzt sind. Exemplarisch soll an dieser Stelle die Situation in Libyen zur Veranschaulichung dienen, da die Route über Libyen zu den bekanntesten und meist genutzten Fluchtrouten nach Europa zählt (vgl. Darmanin et al., 2017, S. 1). In einem offiziellen Bericht schreibt das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über Libyen:

Once in Libya, migrants risk being systematically and routinely subject to criminalization, marginalization, racism and xenophobia, and face a wide range of human rights violations and abuses by both State and non-State actors, including unlawful killings, enforced disappearance, slavery and forced labour, arbitrary detention, torture, ill-treatment, trafficking, sexual violence, and extortion. (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, 2022, S. 7)

Obwohl auch hier wieder gilt, dass nicht jeder einzelne UMA notwendigerweise eine solche Missachtungserfahrung auf seiner jeweiligen Fluchtroute gemacht hat, legt auch dieses Beispiel plausibel nahe, für die Gruppe der UMAs Missachtungserfahrungen dieser Art als ein gruppenspezifisch signifikantes Risikomerkmäl anzunehmen. Da der Bezug zu Libyen wie schon eingangs erwähnt nur der Veranschaulichung dient, darf diese bewusste Selbstbeschränkung nicht zu dem Trugschluss führen, dass derartige Fälle von physischer Misshandlung nur auf dieser einen Fluchtroute dokumentiert wurden. Tatsächlich ist es so, dass derartige Missachtungserfahrungen auf jeder Fluchtroute in der einen oder anderen Form auftreten können (vgl. Burnett et al., 2025, S. 23). Diese beiden Einsichten bilden die erste Belastungsdimension, die nicht der Jugendhilfe zuzurechnen ist. Denn diese hat weder einen Einfluss auf die Missachtungserfahrungen von UMAs in deren Herkunftsländern noch auf die Missachtungserfahrungen, denen UMAs auf ihrer jeweiligen Fluchtroute ausgesetzt sind. Unabhängig davon spielt diese erste Belastungsdimension eine zentrale Rolle für die weitere Analyse, denn was durch sie ausgedrückt wird, ist, dass UMAs eine Gruppe von Menschen sind, deren Selbstvertrauen häufig bereits vor ihrer Inobhutnahme in Deutschland durch Erfahrungen der physischen Misshandlung belastet wurde.

Die zweite Belastungsdimension entsteht aus den strukturellen Bedingungen der stationären Jugendhilfe selbst. Denn wie bereits in der Einleitung und im ersten Kapitel dargestellt, sollen Einrichtungen der stationären Jugendhilfe Schutz, Versorgung und pädagogische Begleitung gewährleisten. Sie sind dementsprechend nicht darauf ausgelegt, die Form wechselseitiger emotionaler Anerkennung zu reproduzieren, die Honneth als konstitutiv für eine gelungene Entwicklung von Selbstvertrauen beschreibt. Denn anstelle von Liebesbeziehungen, die durch Exklusivität, affektive Bindung, zeitliche Kontinuität und eine nicht funktional begrenzte Verantwortung füreinander gekennzeichnet sind, stellt die stationäre Jugendhilfe professionelle Betreuungsbeziehungen bereit, die sich durch eine klare Rollendifferenzierung, zeitlich begrenzte Zuständigkeiten und organisatorische Zweckrationalität auszeichnen (vgl. § 36 SGB VIII; Honneth, 1994, S. 154 f., 168 f.; Thiersch, 2019, S. 51; Thomas et al., 2018, S. 102 f., 130 f.). Damit ist die stationäre Jugendhilfe zwar kein Ort

intentionaler physischer Misshandlung, wohl aber ein sozialer Raum, in dem die Voraussetzungen zur Wiederherstellung bereits belasteten Selbstvertrauens strukturell begrenzt bleiben. Diese These soll im Folgenden durch vier Einschübe plausibel gemacht werden:

- I. Durch die grundlegende Dynamik zwischen Betreuer und Klient bleibt die wechselseitige emotionale Anerkennung in ihrer Beziehung zueinander notwendigerweise eingebettet in einen Kontext professioneller Distanz (vgl. Thiersch, 2019, S. 51).
- II. Die Zuständigkeit der stationären Jugendhilfe für die jeweiligen UMAs ist zeitlich begrenzt (vgl. Thomas et al., 2018, S. 102 f.).
- III. In einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe gibt es immer mehrere betreuende Personen, damit die Schichtpläne rund um die Uhr gefüllt werden können (vgl. Thomas et al., 2018, S. 112). Es handelt sich also in der Regel nicht um eine einzelne Beziehung zwischen Betreuer und Klient, sondern vielmehr um viele Beziehungen zwischen einem UMA und seinen ständig wechselnden Betreuern.
- IV. Das pädagogische Handeln in einer solchen Einrichtung wird durch klare Zielsetzungen bestimmt. Diese werden von den zuständigen Mitarbeitern der Jugendhilfe gemeinsam mit dem Jugendamt in dafür vorgesehenen Hilfeplangesprächen ausgearbeitet (vgl. § 36 SGB VIII). Der Handlungsrahmen einzelner Betreuer wird dadurch beschränkt und die Betreuer in die Verantwortung genommen, sich in ihrer Arbeit darauf zu fokussieren, mit ihren Klienten an der Erfüllung der im Hilfeplangespräch festgelegten Ziele zu arbeiten.

Aus dieser Darstellung ergeben sich zwei für die weitere Analyse relevante Erkenntnisse:

1. UMAs haben oftmals bereits vor ihrer Ankunft in Deutschland Erfahrungen physischer Misshandlung machen müssen, wodurch ihr Selbstvertrauen häufig bereits vor ihrer Inobhutnahme negativ beeinflusst wurde.
2. Die Einrichtungen der stationären Jugendhilfe haben aufgrund ihrer strukturellen Beschaffenheit nur begrenzte Möglichkeiten, um positiv auf das Selbstvertrauen der UMAs einzuwirken, geschweige denn ein zerstörtes Selbstvertrauen durch emotionale Anerkennung wieder aufzubauen.

Im nächsten Schritt ist zu prüfen, inwiefern sich über diese emotionale Ebene hinaus bei der Gruppe der UMAs auch Formen rechtlicher Missachtung identifizieren lassen.

3.2. Die rechtliche Missachtung

Um von rechtlicher Missachtung im Sinne Honneths sprechen zu können, müssen UMAs sozial geltende Rechtsansprüche nachweislich systematisch vorenthalten werden. Es ist daher wichtig, festzuhalten, dass UMAs in Deutschland keine rechtlosen Subjekte sind. Ihre Stellung ist durch das Grundgesetz, das Asylrecht und das Aufenthaltsrecht normativ geregelt (vgl. § 1 AufenthG; Art. 1 GG; Art. 16a GG). Sie verfügen über Schutzrechte, sind in rechtsstaatliche Verfahren eingebunden und werden als Träger subjektiver Rechte anerkannt. Sie haben Anspruch auf Inobhutnahme, auf Unterbringung sowie auf rechtliches Gehör im Asylverfahren (vgl. § 25 AsylG; § 42 SGB VIII). Eine Entrechtung im strengen Sinne liegt daher nicht vor. Auch im Hinblick auf ihre rechtliche Verantwortlichkeit werden UMAs als zurechnungsfähige Subjekte behandelt. Von Beginn ihres Aufenthalts an sind sie in rechtliche Verfahren eingebunden, müssen an Identifizierungsmaßnahmen mitwirken und behördlichen Anordnungen Folge leisten (vgl. § 15 AsylG). Das bedeutet, dass bei ihnen die Fähigkeit vorausgesetzt wird, normative Anforderungen zu verstehen und entsprechend zu handeln. In dieser Hinsicht wird ihnen also auch moralische Zurechnungsfähigkeit zugeschrieben. Gleichwohl ist ihre rechtliche Stellung durch eine strukturelle Vorläufigkeit gekennzeichnet. Ihre Zugehörigkeit zur Rechtsgemeinschaft ist nicht selbstverständlich, sondern an aufenthaltsrechtliche Verfahren gebunden (vgl. § 25 AufenthG; Thomas et al., 2018, S. 28). Diese strukturelle Vorläufigkeit betrifft zwar grundsätzlich alle Nichtstaatsangehörigen, für UMAs gewinnt sie jedoch an besonderer Bedeutung, da, wie durch das erste Zitat in Kapitel 3.1. dargestellt wurde, ihre gesamte Lebensperspektive von der Entscheidung über ihren Aufenthaltsstatus abhängt. Anerkennungstheoretisch relevant ist diese Situation, weil rechtliche Anerkennung bei Honneth als Grundlage moralischer Selbstachtung verstanden wird (vgl. Honneth, 1994, S. 194 f.). Selbstachtung entsteht dabei, wie bereits dargestellt, aus der Erfahrung, als Träger sozial geltender Rechte anerkannt zu

sein und sich innerhalb der Rechtsgemeinschaft als moralisch gleichberechtigter Interaktionspartner verstehen zu können. Wenn jedoch die eigene Zugehörigkeit zur Rechtsgemeinschaft unter einem strukturellen Vorbehalt steht, unterscheidet sich diese Erfahrung von derjenigen dauerhaft anerkannter Mitglieder der Gesellschaft (vgl. Thomas et al., 2018, S. 172). Das kann dazu führen, dass bei Betroffenen die Erfahrung der moralischen Gleichberechtigung beeinträchtigt und die eigene Zugehörigkeit zur Rechtsgemeinschaft als instabil erfahren wird. UMAs haben also nicht mit rechtlicher Missachtung in Form einer systematischen Entrechtung zu kämpfen, sondern mit einer abgeschwächten Form rechtlicher Anerkennung unter Vorbehalt, bei der das entscheidende Missachtungselement in der intersubjektiv erfahrbaren Instabilität der eigenen Zugehörigkeit zur Rechtsgemeinschaft liegt. Dies lässt sich als graduelle Einschränkung rechtlicher Anerkennung deuten, da der für die Ausbildung stabiler Selbstachtung konstitutive Anspruch auf verlässliche rechtliche Gleichstellung institutionell bedingt unter Vorbehalt gestellt wird. Eine solche Einschränkung darf aber nicht mit der eigentlichen Entrechtung im Sinne Honneths gleichgesetzt werden.

Für die weitere Analyse bedeutet das, dass bei der Gruppe der UMAs zwar keine Entrechtung im strengen Sinne Honneths vorliegt, wohl aber eine strukturelle Differenz, die die Erfahrung rechtlicher Gleichberechtigung beeinflusst und sich dadurch auch negativ auf die Selbstachtung der betroffenen Personen auswirken kann. Im nächsten Schritt ist zu untersuchen, ob sich im Bereich der sozialen Wertschätzung deutlichere Formen der Missachtung identifizieren lassen.

3.3. Die soziale Missachtung

Für UMAs ist die Erfahrung von sozialer Entwertung besonders relevant, da sie, wie sich zeigen wird, in direkter Weise mit ihrer gesellschaftlichen Akzeptanz verknüpft ist. Die strukturelle Missachtung, mit der sie in diesem Kontext zu kämpfen haben, äußert sich auf zwei verschiedenen Ebenen: auf der Individualebene und auf der Kollektivebene. Auf der Individualebene bleibt UMAs häufig über längere Zeiträume hinweg die Chance verwehrt, ihren individuellen Fähigkeiten so Ausdruck zu verleihen, dass sie von anderen Gesellschaftsmitgliedern wahrgenommen und bewertet werden können. Beispielsweise ist die Erteilung einer Arbeitserlaubnis und der damit verbundene

Zugang zum Arbeitsmarkt strikt an den erteilten Aufenthaltstitel gebunden (vgl. § 4a AufenthG) und bedarf der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (vgl. § 36 BeschV). Selbst wenn UMAs also bereits Arbeitserfahrung und damit verbundene praktische Fähigkeiten in ihrem Heimatland oder während ihrer Flucht durch andere Länder gesammelt haben, benötigen sie in Deutschland eine ausdrückliche Erlaubnis, um diese Fähigkeiten auf dem Arbeitsmarkt einbringen zu dürfen. Daraus ergeben sich zwei strukturelle Probleme:

1. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis ist nicht gesichert und entzieht sich der unmittelbaren Kontrolle des Betroffenen (vgl. Pro Asyl, 2023).
2. Selbst im Falle einer Erteilung bleibt unklar, in welchem Zeitraum die Entscheidung kommuniziert wird, wodurch zusätzliche Unsicherheit entsteht (vgl. Pro Asyl, 2023).

Dies führt regelmäßig dazu, dass den Betroffenen über lange Zeiträume der Zugang zu einer geregelten Arbeit verwehrt bleibt (vgl. Pro Asyl, 2023). Die Einschränkung, die eigenen Fähigkeiten nur bedingt als wertvolle Beiträge zur Verwirklichung gesellschaftlicher Ziele erfahren zu können, die hier am Beispiel des Arbeitsmarktes dargestellt wurde, lässt sich auch in anderen institutionell regulierten Lebensbereichen, wie zum Beispiel beim Zugang zu Bildungsangeboten oder zu außerschulischen Qualifizierungsprogrammen beobachten (vgl. Stegemann, 2025, S. 15).

Anerkennungstheoretisch bedeutet dies, dass bei der Gruppe der UMAs der für die soziale Anerkennung konstitutive Anspruch, die eigenen Fähigkeiten als gesellschaftlich wertvolle Beiträge zum Gemeinwohl erfahren zu können, durch institutionelle Rahmenbedingungen systematisch eingeschränkt wird und dadurch die Ausbildung stabiler Selbstschätzung beeinträchtigt werden kann.

Auch auf der Kollektivebene sind UMAs regelmäßig von sozialer Entwertung betroffen. Den Ergebnissen der Mitte-Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung aus dem Jahr 2023 zufolge sind zum Beispiel 34 % der Befragten der Meinung, dass Geflüchtete nur nach Deutschland kämen, um das Sozialsystem auszunutzen (vgl. Zick et al., 2023, S. 160–162). Gerade durch den direkten Verweis auf den Begriff des Sozialsystems lässt sich die soziale Entwertung von Geflüchteten in diesem Fall als bereits begrifflich explizit erfasst interpretieren. Denn wer das Sozialsystem ausbeuten soll, dem wird durch diese Aussage jeder

anererkennungswürdige Beitrag zu eben jenem Sozialsystem abgesprochen. Gleichzeitig wird an diesem Beispiel auch deutlich, dass die soziale Entwertung im Falle der Gruppe der UMAs, wie eingangs schon erwähnt, auch eine direkte Auswirkung auf ihre gesellschaftliche Akzeptanz hat (vgl. Thomas et al., 2018, S. 26). Dies zeigt sich exemplarisch besonders eindrücklich durch die Zahlen der Angriffe auf Geflüchtete und auf Flüchtlingsunterkünfte, die auf Grundlage offizieller Daten des Bundeskriminalamts vom Mediendienst Integration dokumentiert wurden. Der offiziellen Statistik zufolge gab es in den Jahren 2022 und 2023, also in denselben Jahren, in denen auch die Mitte-Studie erhoben wurde, in Deutschland insgesamt 3.730 belegte Angriffe auf Geflüchtete und 299 Angriffe auf Flüchtlingsunterkünfte (vgl. Mediendienst Integration, 2026). Diese Angriffe können als Ausdruck einer Statuszuschreibung verstanden werden, durch die Geflüchtete symbolisch als nicht zugehörig markiert und damit in ihrem gesellschaftlichen Status herabgesetzt werden (vgl. Honneth, 1994, S. 217). Solche Herabsetzungen lassen sich auch in anderen Kontexten, wie zum Beispiel in der Medienberichterstattung zu Kriminalfällen beobachten, in welchen über Geflüchtete wiederholt in problematisierenden Kontexten berichtet wird, wodurch negative Statuszuschreibungen reproduziert werden und sich dadurch gesellschaftlich verfestigen können (vgl. Hestermann, 2022, S. 7).

Auf der Kollektivebene sind UMAs also mit gesellschaftlicher Stigmatisierung und Nicht-Akzeptanz konfrontiert. Mit Honneth lässt sich dies als eine soziale Statusverletzung verstehen, die bei den Betroffenen zu einem Verlust ihrer persönlichen Selbstschätzung führen kann. Da auch diese Formen der Missachtung nicht durch die stationäre Jugendhilfe selbst hervorgebracht werden, die rechtliche und soziale Anerkennung bei Honneth aber institutionell vermittelt wird, stellt sich die Frage, ob sich für die stationäre Jugendhilfe nicht ein Handlungsspielraum eröffnet, innerhalb dessen den Missachtungserfahrungen der betroffenen UMAs aktiv entgegengewirkt werden kann.

4. Die Handlungsperspektiven der stationären Jugendhilfe

4.1. Die stationäre Jugendhilfe als institutioneller Anerkennungsraum

Nach allem, was bisher dargestellt wurde, lässt sich festhalten, dass die stationäre Jugendhilfe die im vorangegangenen Kapitel diagnostizierten Missachtungsverhältnisse nicht einfach aufheben kann. Vielmehr hat sich gezeigt, dass diese überhaupt erst durch ein komplexes Geflecht aus Fluchtursachen und Fluchterfahrungen, geltender Rechtsordnung und gesellschaftlichem Klima entstehen. Gleichzeitig ist ihre Wirkmächtigkeit und damit ihr Einfluss auf die gelingende Subjektentwicklung der Betroffenen erheblich. UMAs, die unter den dargestellten Formen der strukturellen Missachtung leiden, haben nach Honneth mit einem unmittelbar erfahrbaren Anerkennungsdefizit zu kämpfen, das sie in der Ausbildung ihres Selbstvertrauens, ihrer Selbstachtung und ihrer Selbstschätzung negativ beeinflusst. Da bereits gezeigt wurde, dass die stationäre Jugendhilfe ihrer Struktur nach weder die emotionalen Missachtungserfahrungen betroffener UMAs vollständig kompensieren noch die strukturellen Ursachen der rechtlichen und sozialen Missachtungserfahrungen aufheben kann, bleibt ihr, wenn UMAs dabei geholfen werden soll, in ein positives Verhältnis zu sich selbst zu treten, nur noch die Möglichkeit einer Stabilisierung der beeinträchtigten Selbstverhältnisse. Mit dem Begriff der Stabilisierung ist in diesem Kontext die Herstellung institutioneller Bedingungen gemeint, unter denen trotz fortbestehender struktureller Defizite hinreichende Erfahrungen von Anerkennung ermöglicht werden, sodass Selbstvertrauen, Selbstachtung und Selbstschätzung nicht weiter beschädigt, sondern in ihrer bestehenden Ausprägung abgesichert werden können.

Es stellt sich also die Frage, ob und inwiefern die stationäre Jugendhilfe zur Stabilisierung dieser Selbstverhältnisse beitragen kann. Im Folgenden soll daher die These entwickelt werden, dass die stationäre Jugendhilfe sich, verstanden als institutioneller Anerkennungsraum, für eine solche Stabilisierung eignen kann. Diese These wird anhand von drei Argumentationsschritten erläutert und begründet:

- I. Da rechtliche und soziale Anerkennung bei Honneth an gesellschaftlich organisierte Ordnungen gebunden sind, setzen stabile Anerkennungsverhältnisse institutionelle Strukturen voraus, durch die sie vermittelt und verlässlich reproduziert werden können.
- II. Da Einrichtungen der stationären Jugendhilfe für UMAs häufig der erste stabile institutionelle Bezugsrahmen nach ihrer Einreise sind, kann hier theoretisch ein sozialer Raum entstehen, in dem Formen emotionaler, rechtlicher und sozialer Anerkennung erfahrbar gemacht werden und dadurch zur Stabilisierung belasteter Selbstverhältnisse beitragen können.
- III. Da Anerkennung bei Honneth intersubjektiv realisiert wird, kann die pädagogische Praxis innerhalb der Einrichtungen der stationären Jugendhilfe dazu beitragen, die Selbstverhältnisse von UMAs durch fachlich reflektierte Interaktion zumindest teilweise zu stabilisieren.

Nimmt man diese drei Überlegungen zusammen, so lässt sich begründet vertreten, dass die stationäre Jugendhilfe die zentralen Voraussetzungen erfüllt, um als institutioneller Anerkennungsraum zur Stabilisierung belasteter Selbstverhältnisse beitragen zu können. Offen bleibt nun noch die Frage, wie die stationäre Jugendhilfe, wenn sie als ein solcher Anerkennungsraum verstanden werden soll, die jeweiligen Missachtungserfahrungen angemessen bearbeiten kann, sodass sie UMAs dazu verhilft, wieder in ein positives Verhältnis zu sich selbst zu treten und ihre Selbstverhältnisse dadurch zu stabilisieren. Dieser Frage widmen sich die folgenden Unterkapitel.

4.2. Emotionale Anerkennung unter institutionellen Bedingungen

Wie im Kapitel über die emotionale Missachtung bei UMAs bereits gezeigt wurde, kann in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe nur bedingt auf ein durch physische Misshandlung beschädigtes Selbstvertrauen positiv eingewirkt werden, da sie ihrer strukturellen Beschaffenheit nach nicht darauf ausgelegt sind, primäre Liebes- beziehungsweise Fürsorgebeziehungen im Sinne Honneths hervorzubringen. Doch das bedeutet nicht notwendigerweise, dass sich hier überhaupt keine Möglichkeit zur Stabilisierung des Selbstvertrauens von UMAs eröffnet. Denn da sich emotionale Anerkennungsbeziehungen nach Honneth

durch die Erfahrungen von Fürsorge, Zuwendung und Verlässlichkeit auszeichnen, können eben diese Erfahrungen als konstitutive Elemente des Selbstvertrauens und die emotionale Anerkennung als primärer Weg, diese Erfahrungen zu sammeln, verstanden werden. So verstanden, bleibt zu prüfen, ob sich diese konstitutiven Erfahrungen innerhalb der Strukturen einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe nicht zumindest teilweise reproduzieren lassen. Gelingt dies, so kann begründet vertreten werden, dass durch verlässliche, institutionell vermittelte, fürsorgliche Interaktionsstrukturen zumindest theoretisch ein Beitrag zur Stabilisierung des Selbstvertrauens von UMAs geleistet werden kann. Diese These soll im Folgenden plausibel gemacht werden.

Grundlage für die Begründung dieser These ist die Tatsache, dass die Einrichtungen der stationären Jugendhilfe dazu verpflichtet sind, die physische Sicherheit der ihnen anvertrauten UMAs zu gewährleisten und dazu beizutragen „positive Lebensbedingungen“ (§ 1 SGB VIII) für sie zu schaffen. Dieser Anspruch auf konsequente Sicherheit vor Gewalt bildet die notwendige Bedingung, um überhaupt Erfahrungen von Fürsorge, Zuwendung und Verlässlichkeit ermöglichen zu können. Werden zusätzlich dazu feste Bezugspersonen mit langfristigen Zuständigkeiten als Betreuer für die UMAs eingesetzt, so kann dadurch zumindest teilweise eine personale Kontinuität gewährleistet werden, durch die trotz wechselnder Zuständigkeiten aufgrund des Schichtsystems die Erfahrung einer verlässlichen Beziehungskontinuität gemacht werden kann. Eine solche Kontinuität kann einen Rahmen der Erwartbarkeit schaffen, durch den Verlässlichkeit strukturell erfahrbar wird. Auch die Etablierung klar definierter Tagesstrukturen kann zu diesem Rahmen der Erwartbarkeit beitragen und eine Form struktureller Sicherheit darstellen. Werden in diesen Rahmen der Erwartbarkeit schließlich noch professionelle pädagogische Interaktionen eingebettet, kann den UMAs hierdurch die Erfahrung vermittelt werden, in ihren Bedürfnissen respektiert und ernst genommen zu werden. Die Stabilisierung des Selbstvertrauens von UMAs kann in den Einrichtungen der stationären Jugendhilfe also über drei Achsen zumindest teilweise erfolgen: 1. Durch die Erfahrung von Fürsorge, die sich aus dem Schutzauftrag der Jugendhilfe ableitet, 2. Durch die Erfahrung von Zuwendung, die sich aus der professionellen Interaktion ableitet und 3. Durch die Erfahrung von Verlässlichkeit, die sich aus

einem Rahmen der Erwartbarkeit ableitet. Daraus ergibt sich, dass eine Stabilisierung des Selbstvertrauens von UMAs innerhalb einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe möglich ist, wenn diese Fürsorge, Zuwendung und Verlässlichkeit durch ihre administrative Struktur und ihre pädagogische Praxis erfahrbar macht.

4.3. Rechtliche Anerkennung im Kontext struktureller Vorläufigkeit

Auch die rechtliche Vorläufigkeit, mit der UMAs konfrontiert sind, kann die stationäre Jugendhilfe nicht einfach aufheben, da sie als Institution nicht zuständig für die rechtliche Gleichstellung innerhalb der politischen Gemeinschaft ist und somit die Erfahrung rechtlicher Anerkennung im Sinne Honneths nicht selbst gewährleisten kann. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie keinerlei Beitrag zur Stabilisierung der Selbstachtung von UMAs leisten kann. Da sich rechtliche Anerkennung bei Honneth als Erfahrung anerkannter moralischer Zurechnungsfähigkeit unter anderem in der subjektiven Fähigkeit äußert, Rechte als eigene Ansprüche zu verstehen und geltend zu machen, kann eine erste Möglichkeit der stationären Jugendhilfe darin bestehen, UMAs in der Wahrnehmung ihrer bestehenden Rechtsansprüche zu unterstützen, indem sie über bestehende Rechte aufgeklärt, ihnen rechtliche Prozesse transparent erläutert und sie bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche unterstützend begleitet werden. Dadurch kann die stationäre Jugendhilfe dazu beitragen, dass sich UMAs als rechtlich handlungsfähige Subjekte erfahren können. Eine solche Befähigung ersetzt zwar keine rechtliche Gleichstellung, kann jedoch die Erfahrung stärken, als Träger von Rechten anerkannt zu sein. Dadurch kann die Selbstachtung der Betroffenen zumindest teilweise stabilisiert werden.

Darüber hinaus kann die Selbstachtung der UMAs auch innerhalb der institutionellen Struktur der Einrichtungen selbst stabilisiert werden. Zwar bilden die jeweiligen Einrichtungen keine eigenständigen Rechtsgemeinschaften, jedoch haben sie normalerweise einen allgemein gültigen, strukturierten Regelkatalog, dessen Anwendung Gleichbehandlung und Transparenz gewährleisten soll. Werden Entscheidungen in diesem Rahmen nachvollziehbar begründet, angekündigte Sanktionen konsequent auf alle Verstöße angewandt und

Beteiligungsmöglichkeiten an diesem Regelkatalog für alle von ihm Betroffenen eröffnet, kann dadurch die Erfahrung vermittelt werden, innerhalb eines regelgebundenen Rahmens als gleichberechtigtes Subjekt zu gelten (vgl. Thomas et al., 2018, S. 138 ff.). Der Beitrag, den die stationäre Jugendhilfe also in diesem Kontext leisten kann, ist der, innerhalb der gegebenen rechtlichen Ordnung der jeweiligen Einrichtung Formen subjektiver Rechtsfähigkeit erfahrbar zu machen. Diese Bemühungen dürfen allerdings weder als Ersatz für die rechtliche Anerkennung nach Honneth noch als Kompensation der strukturellen Vorläufigkeit der Rechtszugehörigkeit von UMAs verstanden werden.

4.4. Soziale Wertschätzung als pädagogische Praxis

Bei der sozialen Wertschätzung eröffnet sich für die stationäre Jugendhilfe ein besonders weitreichender Handlungsspielraum, da sie sowohl in Richtung der UMAs als auch in Richtung der gesellschaftlichen Öffentlichkeit wirksam werden kann. Denn als gesellschaftlich anerkannte soziale Institution ist die stationäre Jugendhilfe in der Regel in lokale Netzwerke eingebunden, wodurch sie Kontakte zu unterschiedlichen gesellschaftlichen Akteuren aufbauen und öffentliche Wahrnehmung erzeugen kann (vgl. Thomas et al., 2018, S. 146 f.). Fachkräfte, die in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe arbeiten, können also zum Beispiel in Stadtteilkonferenzen, Veranstaltungen zur Bürgerbeteiligung oder auf Fachtagungen Erfahrungen aus der pädagogischen Praxis so einbringen, dass ihrer Stimme Gehör und Beachtung geschenkt wird. Da soziale Wertschätzung nach Honneth davon abhängt, ob einem Subjekt zugebilligt wird, dass es durch seine persönlichen Fähigkeiten zur Umsetzung konkreter gesellschaftlicher Werte oder Zielvorstellungen beitragen kann, eröffnet sich für die stationäre Jugendhilfe als Institution die Möglichkeit, Position für UMAs zu beziehen und durch Berichterstattung aus dem pädagogischen Alltag einer breiteren Öffentlichkeit verständlich zu machen, welches Potential und welche Fähigkeiten UMAs mitbringen und wie dieses Potential und diese Fähigkeiten zum Wohle der Gesellschaft genutzt werden können. Hierbei kann sowohl auf individuelle Fähigkeiten Einzelner als auch auf allgemeine Kompetenzen der Gruppe der UMAs verwiesen werden (vgl. Thomas et al., 2018, S. 173). Dadurch kann dazu beigetragen werden, gesellschaftliche Stigmata bezüglich UMAs aufzulösen und

real erfahrbare gesellschaftliche Beitragsleistungen sichtbar zu machen. So können Fachkräfte der stationären Jugendhilfe durch gezielte Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen und klare Positionierung dazu beitragen, stigmatisierende Wertzuschreibungen öffentlich zu hinterfragen und Kompetenzen sichtbar zu machen.

Gleichzeitig können in den Einrichtungen der stationären Jugendhilfe auch gemeinsame Projekte mit UMAs und zum Beispiel der direkten Nachbarschaft konzipiert werden. So können etwa gemeinsame Putzaktionen, Nachbarschaftsfeste oder Sportturniere dazu beitragen, einen Kontaktpunkt zwischen UMAs und der lokalen Bevölkerung herzustellen, durch den gleichzeitig individuelle Fähigkeiten und Einstellungen der UMAs gezeigt sowie ihr Beitrag zu gemeinsam geteilten Zielvorstellungen erfahrbar gemacht werden kann (vgl. Thomas et al., 2018, S. 147). Durch eine derartige kooperative Praxis werden die Fähigkeiten der UMAs als konkrete Beiträge zu gemeinsam geteilten Zielen für alle Beteiligten erfahrbar. Das Gelingen solcher Projekte kann darüber hinaus bei den UMAs zur konkreten Erfahrung von sozialer Anerkennung führen, wenn ihnen zum Beispiel von deutschen Nachbarn Lob und Dank für ihr Engagement im jeweiligen Projekt ausgesprochen wird (vgl. Honneth, 1994, S. 209 f.). Langfristig können solche Erfolge sowohl dazu beitragen, stigmatisierende Zuschreibungen zu vermindern, als auch die Selbstschätzung der UMAs zu stabilisieren, indem ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, sich als selbstwirksame, von ihrem Umfeld in ihren individuellen Fähigkeiten anerkannte, wertgeschätzte Teile der Gesellschaft zu erfahren.

Darüber hinaus kann in den Einrichtungen der stationären Jugendhilfe auch auf die UMAs selbst eingewirkt werden. Durch pädagogische Praxis kann ihnen zum Beispiel schon im Alltag der Einrichtung vermittelt werden, dass ihre individuellen Fähigkeiten etwas sind, das gesellschaftliche Anerkennung verdient. So können ihnen etwa gezielt Aufgaben anvertraut werden, die ihrem persönlichen Kompetenzprofil entsprechen und durch die sie sich selbst in ihren Fähigkeiten als wirkmächtig und gesellschaftlich anerkennungswürdig erfahren können.

Im Kontext der sozialen Wertschätzung kann die stationäre Jugendhilfe in der Theorie also sogar mehr leisten als eine bloße Stabilisierung der Selbstschätzung von UMAs. Vielmehr kann sie, wenn sie es sich als langfristiges Ziel setzt und

entsprechende Maßnahmen konsequent umsetzt, als institutioneller Akteur dazu beitragen, dass bestehende gesellschaftliche Wertzuschreibungen zumindest teilweise hinterfragt werden und UMAs dadurch weniger als nicht-zugehörig oder problematisch stigmatisiert werden, sondern häufiger als anerkannte Teile der Gesellschaft in ihren individuellen Fähigkeiten und Eigenschaften akzeptiert und wertgeschätzt werden. Es ist zwar nicht garantiert, dass eine solche Entwicklung tatsächlich eintritt, jedoch bedeutet ihre Möglichkeit für die stationäre Jugendhilfe, dass sie zumindest in der Theorie als institutioneller Akteur an der sozialen Wertzuschreibung von UMAs mitwirken und damit auf die Möglichkeit einer positiven Entwicklung ihrer Selbstschätzung Einfluss nehmen kann. Ob und in welchem Umfang eine solche Entwicklung tatsächlich eintritt, bleibt aber natürlich auch von gesamtgesellschaftlichen Dynamiken abhängig, die sich institutionell nur begrenzt adressieren lassen.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass Honneth soziale Anerkennungsverhältnisse, wie im entsprechenden Kapitel bereits dargestellt wurde, als historisch durch Kämpfe hervorgebrachte und veränderbare Strukturen versteht. Soziale Wertschätzung wird demnach nicht bloß gewährt, sondern im Rahmen gesellschaftlicher Auseinandersetzungen eingefordert und ausgehandelt. Damit solche Auseinandersetzungen überhaupt möglich sind, müssen die von Missachtung betroffenen Subjekte sich allerdings selbst als anerkennungswürdig begreifen und ihre Fähigkeiten als legitime Beiträge zum gesellschaftlichen Ganzen verstehen können (vgl. Honneth, 1994, S. 209 f.). Indem die stationäre Jugendhilfe also zur Stabilisierung der Selbstschätzung beiträgt und Fähigkeiten von UMAs sichtbar macht, schafft sie zusätzlich zu allem bisher Genannten auch die Voraussetzungen dafür, dass UMAs ihre Ansprüche auf soziale Wertschätzung selbst artikulieren und gegebenenfalls auch öffentlich vertreten können.

5. Fazit

Diese Arbeit hatte das Ziel, die von Axel Honneth in seinem Werk *Kampf um Anerkennung* entwickelte Anerkennungstheorie auf das Handlungsfeld der stationären Jugendhilfe zu beziehen und zu prüfen, inwiefern diese dazu beitragen kann, dass die ihr anvertrauten UMAs in ein positives Verhältnis zu sich

selbst treten können. Dafür wurden sowohl die strukturellen Missachtungsverhältnisse analysiert, mit denen UMAs in Deutschland konfrontiert sind, als auch die normativen Implikationen herausgearbeitet, die sich aus diesen Missachtungsverhältnissen für die Praxis der stationären Jugendhilfe ergeben. Dabei orientiert sich die Arbeit streng an den drei eingangs gestellten Leitfragen, welche nun konkret beantwortet werden können:

- I. Wie lässt sich Axel Honneths Theorie der Anerkennung als ethischer Bezugsrahmen für die Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in der stationären Jugendhilfe rekonstruieren?

Es wurde gezeigt, dass Honneth Anerkennung als intersubjektiv realisierte Bedingung gelingender Subjektentwicklung definiert, welche in drei aufeinander aufbauenden Sphären vollzogen wird: der emotionalen, der rechtlichen und der sozialen Anerkennung. Diese drei Sphären der Anerkennung bedingen dabei je eine spezifische Entwicklungsstufe der Subjektentwicklung, welche wiederum durch je eine spezifische Erfahrung der Missachtung systematisch beschädigt werden kann: das Selbstvertrauen, das durch die physische Misshandlung beschädigt werden kann, die Selbstachtung, die durch die Entrechtung beschädigt werden kann, und die Selbstschätzung, die durch die soziale Entwertung beschädigt werden kann. Da die rechtliche und die soziale Anerkennung nach Honneth institutionell vermittelt werden und UMAs, wie gezeigt wurde, als besonders vulnerable Gruppe von spezifischen Formen der strukturellen Missachtung betroffen sind, wurde untersucht, ob sich die stationäre Jugendhilfe als institutioneller Anerkennungsraum eignet, und ob die Möglichkeit besteht, dass innerhalb der Strukturen der stationären Jugendhilfe die belasteten Selbstverhältnisse der Betroffenen durch neue Erfahrungen der Anerkennung stabilisiert werden können. Dabei wurde deutlich, dass in Honneths Theorie ein normativer Maßstab zur Bewertung von gesellschaftlichen und institutionellen Verhältnissen verankert ist: nämlich der, ob sie Anerkennungsverhältnisse fördern oder systematisch unterlaufen. Dadurch können Kontexte, in denen letzteres der Fall ist, als moralisch defizitär bewertet werden. Anerkennung wird damit zum ethischen Bezugspunkt, an dem sich institutionelles Handeln messen lassen

muss, wodurch Honneths Theorie einen normativen Bewertungsrahmen eröffnet, innerhalb dessen pädagogische Praxis daraufhin befragt werden kann, ob sie zur Ermöglichung von Selbstvertrauen, Selbstachtung und Selbstschätzung beiträgt oder deren Ausbildung behindert. In diesem Sinne lässt sich Honneths Anerkennungstheorie also als ethischer Bezugsrahmen für die Arbeit mit UMAs rekonstruieren.

II. Welche Formen von Missachtung lassen sich im Kontext der stationären Jugendhilfe identifizieren und wie können sie anerkennungstheoretisch eingeordnet werden?

Es wurde gezeigt, dass die Missachtung, mit der UMAs konfrontiert sind, nicht durch die stationäre Jugendhilfe selbst hervorgebracht wird, sondern durch die besondere Lebensrealität der UMAs, die geltenden Gesetze und das gesellschaftliche Klima. Explizit konnten ein erhöhtes Risiko physischer Misshandlung, rechtliche Vorläufigkeit und soziale Entwertung auf individueller und kollektiver Ebene identifiziert werden. Dabei wurde deutlich, dass es sich bei diesen Formen der Missachtung nicht um individuelles Fehlverhalten, sondern um strukturelle Formen der Benachteiligung handelt, wodurch sie anerkennungstheoretisch unter dem Begriff der strukturellen Missachtung zusammengefasst und als moralisch defizitäre Anerkennungsverhältnisse, die den normativen Anforderungen gelingender Subjektentwicklung nach Honneth nicht genügen, eingeordnet werden können.

III. Welche normativen Anforderungen ergeben sich aus Honneths Anerkennungstheorie für pädagogisches und institutionelles Handeln in der Jugendhilfe?

Die Ergebnisse der Analysen dieser Arbeit legen nahe, dass die stationäre Jugendhilfe ihrer Struktur nach nur im Bereich der sozialen Anerkennung über die bloße Stabilisierung der Selbstverhältnisse von UMAs hinaus wirksam werden kann. Im Bereich der emotionalen und der rechtlichen Anerkennung hat sich gezeigt, dass ihre Wirkmächtigkeit auf die Stabilisierung der Selbstverhältnisse

der betroffenen UMAs beschränkt bleibt. Um eine solche Stabilisierung des Selbstvertrauens, der Selbstachtung oder der Selbstschätzung ermöglichen zu können, muss die stationäre Jugendhilfe Fürsorge, Zuwendung und Verlässlichkeit institutionell erfahrbar machen, einrichtungsspezifische Regelkataloge transparent erläutern und konsequent umsetzen sowie Raum für UMAs bieten, um an dieser Rahmenordnung gleichberechtigt zu partizipieren. Darüber hinaus müssen die Kompetenzen von UMAs sowohl innerhalb der eigenen Einrichtung als auch öffentlich gefördert und sichtbar gemacht werden. Im Bereich der sozialen Anerkennung eröffnet sich der stationären Jugendhilfe sogar theoretisch die Möglichkeit, auf die gesellschaftliche Dynamik selbst einzuwirken, welche zentral für die Erfahrung sozialer Entwertung ist, indem sich die verantwortlichen Personen, also Pädagogen oder Leitungspersonal, öffentlichkeitswirksam positionieren und so auf den gesellschaftlichen Diskurs bezüglich der Stigmatisierung von UMAs einwirken.

Die zentrale Erkenntnis dieser Arbeit lautet also, dass die stationäre Jugendhilfe belastete Selbstverhältnisse von UMAs nicht gänzlich reparieren, aber teilweise stabilisieren kann. Das bedeutet, dass sie UMAs die Möglichkeit eröffnen kann, gewisse Formen der Anerkennung graduell zu erfahren, um sie dabei zu unterstützen, in ein positives Verhältnis zu sich selbst zu treten. Diesen letzten Schritt kann die stationäre Jugendhilfe den UMAs allerdings nicht abnehmen, sondern nur unterstützend begünstigen.

Abschließend soll der Fokus nun noch auf eine Forschungsperspektive gelegt werden, die in dieser Arbeit nicht entwickelt wurde, sich theoretisch allerdings nahtlos an sie anschließen lässt: der Kampf um Anerkennung als Zukunftsperspektive für UMAs. Denn wie bereits im entsprechenden Kapitel dargestellt wurde, war Honneths Motivation für sein gleichnamiges Werk *Kampf um Anerkennung* die Idee eines durch Missachtungserfahrungen motivierten Kampfes, in dem die Subjekte sich zusammenschließen und für ihre bislang unberücksichtigten gruppenspezifischen Merkmale öffentlich eintreten, um eine Veränderung innerhalb ihrer Gesellschaft herbeizuführen und damit neue Verhältnisse entstehen zu lassen, in denen diese Merkmale sozial anerkannt werden. Gerade mit Bezug auf die Erkenntnisse des Kapitels 4.4. „Soziale Wertschätzung als pädagogische Praxis“, lässt sich die stationäre Jugendhilfe

auch als ein vorbereitender Raum verstehen, in dem UMAs befähigt werden, einen derartigen Anerkennungskampf in der Zukunft führen zu können, da ihnen durch die Strukturen der stationären Jugendhilfe die subjektive Befähigung, ihren eigenen Anerkennungsansprüchen Ausdruck zu verleihen und ihre Missachtungserfahrungen öffentlich zu teilen und anzuprangern, vermittelt werden kann. Die Stabilisierung belasteter Selbstverhältnisse durch institutionelle Praxis bleibt somit ein notwendiger, aber nicht hinreichender Schritt auf dem Weg hin zu gesellschaftlichen Anerkennungsverhältnissen, in denen Missachtung gegenüber UMAs nicht mehr reproduziert wird, sondern überwunden werden kann.

Literaturverzeichnis

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG), § 1 Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich (o. D.). Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bundesamt für Justiz. Abgerufen am 28. Februar 2026, von https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_1.html

Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe (o. D.). Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bundesamt für Justiz. Abgerufen am 15. Februar 2026, von https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_1.html

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG), § 4a Zugang zur Erwerbstätigkeit (o. D.). Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bundesamt für Justiz. Abgerufen am 15. Februar 2026, von https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_4a.html

Asylgesetz (AsylG), § 15 Allgemeine Mitwirkungspflichten (o. D.). Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bundesamt für Justiz. Abgerufen am 28. Februar 2026, von https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/_15.html

Asylgesetz (AsylG), § 25 Anhörung (o. D.). Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bundesamt für Justiz. Abgerufen am 28. Februar 2026, von https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/_25.html

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG), § 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen (o. D.). Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bundesamt für Justiz. Abgerufen am 28. Februar 2026, von https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_25.html

Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, § 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (o. D.). Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bundesamt für Justiz. Abgerufen am 7. Januar 2026, von https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_34.html

Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung - BeschV), § 36 Erteilung der Zustimmung (o. D.). Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bundesamt für Justiz. Abgerufen am 15. Februar 2026, von https://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/_36.html

Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, § 36 Mitwirkung, Hilfeplan (o. D.). Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bundesamt für Justiz. Abgerufen am 8. Februar 2026, von https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_36.html

Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (o. D.). Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bundesamt für Justiz. Abgerufen am 28. Februar 2026, von https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_42.html

Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, § 42a Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (o. D.). Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bundesamt für Justiz. Abgerufen am 7. Januar 2026, von https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_42a.html

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG), Art. 1 (1949). Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bundesamt für Justiz. Abgerufen am 28. Februar 2026, von https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_1.html

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG), Art. 16a (1949). Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bundesamt für Justiz. Abgerufen am 28. Februar 2026, von https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_16a.html

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2020). *Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen*. Abgerufen am 7. Januar 2026, von https://soziales.niedersachsen.de/download/201861/Handlungsempfehlungen_zum_Umgang_mt_unbegleiteten_minderjaehrigen_Fluechtlingen.pdf

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2015). *Kritik an der Bezeichnung "unbegleitete minderjährige Ausländer_in"*. Abgerufen am 7. Januar 2026, von <https://b-umf.de/p/kritik-an-der-bezeichnung-uma/>

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2022). *Bericht der Bundesregierung über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland*. <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/226298/d7892947d8ee39cc1b91503ed9dd234c/bericht-der-br-unbegleitete-auslaendische-minderjaehrige-in-deutschland-data.pdf>

Burnett, N., Nistri, L., & Rodotà, C. (2025). *Key Insights from Route-based Research Along the Main Migratory Routes in East and Horn of Africa*. International Organization for Migration. <https://publications.iom.int/system/files/pdf/pub2024-085-r-research-main-migratory-routes-east-horn-africa-en.pdf>

Darme, M.-C., Benattia, T., & Kinani, H. (2017). *Mixed Migration Trends in Libya: Changing Dynamics and Protection Challenges. Evolution of the Journey and Situations of Refugees and Migrants in Southern Libya*. UNHCR. <https://www.unhcr.org/in/sites/en-in/files/legacy-pdf/595a02b44.pdf>

Deutscher Bundestag. (2019). *Der lange Weg zum Frauenwahlrecht*. Abgerufen am 28. Februar 2026, von <https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2019/kw47-frauenwahlrecht-669048>

Hestermann, T. (2022). *Zwischen Stürmerstars und Gewalttätern: Die Berichterstattung über Eingewanderte und Geflüchtete*. Mediendienst Integration. Abgerufen am 24. Februar 2026, von https://mediendienst-integration.de/fileadmin/user_upload/Expertisen/Medienanalyse_Hestermann_Berichterstattung_Migration_2022_Mediendienst.pdf

Honneth, A. (1994). *Kampf um Anerkennung: zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte*. Suhrkamp.

Mead, G. H. (1973). *Geist, Identität und Gesellschaft*. Suhrkamp.

Mead, G. H. (1980). *Gesammelte Aufsätze : Band 1* (H. Joas, Hrsg.). Suhrkamp.

Mediendienst Integration. (2026). *Angriffe auf Flüchtlinge und Flüchtlingsunterkünfte*. Abgerufen am 15. Februar 2026, von <https://mediendienst-integration.de/rassismus-und-antisemitismus/rassistische-straftaten/angriffe-auf-fluechtlinge-und-fluechtlingsunterkuenfte/>

Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights. (2022). *Nowhere but Back: Assisted return, reintegration and the human rights protection of migrants in Libya*. United Nations. <https://www.ohchr.org/sites/default/files/2022-12/Report-on-assisted-return-and-reintegration.pdf>

Pro Asyl. (2023). *Der steinige Weg in den Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen*. Förderverein PRO ASYL e.V. Abgerufen am 15. Februar 2026, von <https://www.proasyl.de/news/der-steinige-weg-in-den-arbeitsmarkt-fuer-gefluechtete-menschen/>

Stegemann, T. (2025). *Einschränkungen beim Recht auf Bildung: Geflüchtete Kinder bleiben auf der Strecke*. Deutsches Kinderhilfswerk e.V. Abgerufen am 24. Februar 2026, von [https://netzwerk-kinderrechte.de/wp-content/uploads/2025/07/](https://netzwerk-kinderrechte.de/wp-content/uploads/2025/07/DKHW_Analyse_zum_Bildungszugang_gefluechteter_Kinder_Kinderrechte-Index_2025.pdf)

[DKHW_Analyse_zum_Bildungszugang_gefluechteter_Kinder_Kinderrechte-Index_2025.pdf](https://netzwerk-kinderrechte.de/wp-content/uploads/2025/07/DKHW_Analyse_zum_Bildungszugang_gefluechteter_Kinder_Kinderrechte-Index_2025.pdf)

Thiersch, H. (2019). Nähe und Distanz in der Sozialen Arbeit. In M. Dörr (Hrsg.), *Nähe und Distanz. Ein Spannungsfeld pädagogischer Professionalität* (S. 42-59). Verlagsgruppe Beltz.

Thomas, S., Sauer, M., & Zalewski, I. (2018). *Unbegleitete minderjährige Geflüchtete. Ihre Lebenssituationen und Perspektiven in Deutschland*. transcript Verlag.

United Nations High Commissioner for Refugees. (o. D.). *Refugee or Migrant? Word choice matters*. UNHCR. Abgerufen am 8. Februar 2026, von [https://www.unhcr.org/cy/sites/cy/files/legacy-pdf/](https://www.unhcr.org/cy/sites/cy/files/legacy-pdf/UNHCR_Refugee_or_Migrant_EN.pdf)

Zick, A., Küpper, B., & Mokros, N. (Hrsg.). (2023). *Die distanzierte Mitte: Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland*. Friedrich-Ebert-Stiftung.